

B u n d e s r a t
Direktorin

Berlin, den 24. Mai 2017

Erläuterungen
zur
Tagesordnung

der 958. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 2. Juni 2017, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 388/17 zu Drucksache 388/17 Drucksache 388/1/17 Ausschussbeteiligung	- AV -
	1
2. Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung	
gemäß Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 GG Drucksache 364/17 Ausschussbeteiligung	- FJ -
	2

3.	Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerungsbekämpfungsgesetz - StUmgBG)	gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 GG Drucksache 365/17 Drucksache 365/1/17 Ausschussbeteiligung	- Fz -	3
4.	Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen	gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG Drucksache 366/17 Ausschussbeteiligung	- Fz -	4
5.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Postdienstrechts	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 367/17 Ausschussbeteiligung	- Fz -	5

6.	Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen			
		gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 sowie Artikel 108 Absatz 5 GG Drucksache 389/17 Drucksache 389/1/17 Ausschussbeteiligung	- Fz -	6
7.	Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht			
		gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 390/17 Ausschussbeteiligung	- In - FJ - R -	7
8.	Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises			
		gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 391/17 Ausschussbeteiligung	- In -	8
9.	Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung			
		gemäß Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG Drucksache 392/17 Ausschussbeteiligung	- In -	9

			<u>Seite</u>
10.	Zweites Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 393/17 Ausschussbeteiligung	- In -	10
11.	Erstes Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 394/17 Ausschussbeteiligung	- In -	11
12.	Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 395/17 Ausschussbeteiligung	- R -	12
13.	a) Gesetz zur Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag vom 14. Juni 2005 über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen (Antarktis-Haftungsannex)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 368/17 Ausschussbeteiligung	- U -	13a

		<u>Seite</u>
b) Gesetz zur Ausführung der Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag vom 14. Juni 2005 über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen (Antarktis-Haftungsgesetz - AntHaftG)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 369/17 Ausschussbeteiligung	- U - 13b
14. Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 396/17 zu Drucksache 396/17 Drucksache 396/1/17 Ausschussbeteiligung	- U - 14
15. Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes		
	gemäß Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 GG Drucksache 370/17 Ausschussbeteiligung	- V k - 15
16. Gesetz zur Neufassung der Regelungen über Funkanlagen und zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes sowie zur Aufhebung des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 371/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - 16

	<u>Seite</u>
17. Gesetz zur Erstellung gesamtwirtschaftlicher Vorausschätzungen der Bundesregierung (Vorausschätzungsgesetz - EgVG)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 397/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - 17
18. Gesetz zu dem Protokoll vom 29. Juni 2016 über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts	
gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG Drucksache 372/17 Ausschussbeteiligung	- R - 18
19. Gesetz zu dem Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 398/17 Ausschussbeteiligung	- U - 19
20. a) Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes - Aufhebung des Mindestalters für die Beobachtung von Minderjährigen	
gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Freistaates Bayern Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 GO BR Drucksache 226/17 Drucksache 226/1/17 Ausschussbeteiligung	- In - FJ - 20a

b) Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Bundesverfassungsschutzgesetzes - Befugnis zur Online-Datenerhebung**

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Freistaates Bayern

Antrag des Freistaates Bayern
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m.
§ 15 Absatz 1 GO BR

Drucksache 227/17
Drucksache 227/1/17
Ausschussbeteiligung

- In - R -

20b

c) Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Bundesverfassungsschutzgesetzes - Befugnis zum Einsatz der Quellen-Telekommunikationsüberwachung**

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Freistaates Bayern

Antrag des Freistaates Bayern
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m.
§ 15 Absatz 1 GO BR

Drucksache 228/17
Drucksache 228/1/17
Ausschussbeteiligung

- In - R -

20c

d) Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Staatsangehörigkeitsgesetzes - Verlust der Staatsangehörigkeit für Terrormilizionäre**

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Freistaates Bayern

Antrag des Freistaates Bayern
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m.
§ 15 Absatz 1 GO BR

Drucksache 230/17
Drucksache 230/1/17
Ausschussbeteiligung

- In -

20d

e)	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und weiterer Vorschriften - Zugriff der Verfassungs-schutzbehörden von Bund und Ländern auf gespeicherte Verkehrsdaten	gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Freistaates Bayern Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 GO BR Drucksache 229/17 Drucksache 229/1/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - In - R -	20e
21.	Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der Folgen bei Zahlungsverzug im Wohnungsmietrecht	gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag des Landes Berlin Drucksache 317/17 Ausschussbeteiligung	- R - Wo -	21
22.	Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der Gerechtigkeit in der Gesundheitsversorgung durch erste Schritte in Richtung einer Bürgerversicherung	Antrag der Länder Berlin und Thüringen Drucksache 236/17 Ausschussbeteiligung	- G - Fz - In - - Wi -	22

23. Entschließung des Bundesrates zur Aufhebung des **Transsexuellen-gesetzes** sowie zur Erarbeitung eines Gesetzes zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung
- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Brandenburg, Bremen, Thüringen
Drucksache 362/17
Ausschussbeteiligung
- In - FJ - G -
- R -
- 23
24. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (**Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG**)
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG
Drucksache 314/17
Drucksache 314/1/17
Ausschussbeteiligung
- FJ - FS - Fz -
- G - In - R -
- 24
25. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (**Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG**)
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 315/17
Drucksache 315/1/17
Ausschussbeteiligung
- R - AV - FJ -
- In - K - Wi -
- 25

	<u>Seite</u>
26. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Wohnungseinbruchdiebstahl	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 380/17 Drucksache 380/1/17 Ausschussbeteiligung	- R - In - 26
27. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 347/17 Drucksache 347/1/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - AV - Fz - - R - U - Wo - 27
28. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 357/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - In - K - 28
29. Entwurf eines Gesetzes zu der am 19. Juni 1997 beschlossenen Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 316/17 Ausschussbeteiligung	- A/S - 29

	<u>Seite</u>
30. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr(COTIF) vom 9. Mai 1980	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 358/17 Ausschussbeteiligung	- V κ - 30
31. Lebenslagen in Deutschland - Fünfter Armuts- und Reichtumsbericht	
Drucksache 285/17 Drucksache 285/1/17 Ausschussbeteiligung	- AIS - FJ - Wi - 31
32. Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2015	
gemäß Artikel 114 GG und § 114 BHO Drucksache 372/16 Drucksache 666/16 Drucksache 320/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - 32

33. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/59/EG über die **Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer** bestimmter Kraftfahrzeuge **für den Güter- oder Personenkraftverkehr und der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein**
COM(2017) 47 final; Ratsdok. 5671/17
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 105/17
zu Drucksache 105/17
Drucksache 105/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - In -
- K - Vk - Wi - 33
34. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über **Privatsphäre und elektronische Kommunikation**)
COM(2017) 10 final; Ratsdok. 5358/17
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 145/17
zu Drucksache 145/17
Drucksache 145/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - In -
- K - R - Wi - 34

35.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union COM(2016) 799 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 213/17 zu Drucksache 213/17 Drucksache 213/1/17 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - In - - U - Wi -	35
36.	Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2017 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2017 - RWBestV 2017)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 349/17 Drucksache 349/1/17 Ausschussbeteiligung	- AIS - Fz -	36
37.	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (23. KOV-Anpassungsverordnung 2017 - 23. KOV-AnpV 2017)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 348/17 Ausschussbeteiligung	- AIS - Fz -	37

			<u>Seite</u>
38.	Neunundvierzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Neunundvierzigste Anrechnungsverordnung - 49. AnrV)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 327/17 Ausschussbeteiligung	- AIS - Fz -	38
39.	Siebzehnte Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 277/17 Drucksache 277/1/17 Ausschussbeteiligung	- AV -	39
40.	Verordnung über das Verfahren zur Anmeldung einer Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituerter (Prostitutionsanmeldeverordnung - ProstAV)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 374/17 Drucksache 374/1/17 Ausschussbeteiligung	- FJ - In - Wi -	40
41.	Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz (Prostitutions-Statistikverordnung - ProstStatV)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 375/17 Drucksache 375/1/17 Ausschussbeteiligung	- FJ - In -	41

		<u>Seite</u>
42.	Achtzehnte Verordnung zur Änderung von Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 282/17 Ausschussbeteiligung	- G - In - 42
43.	Verordnung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 359/17 Ausschussbeteiligung	- In - 43
44.	Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV)	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 242/17 Drucksache 242/1/17 Ausschussbeteiligung	- U - A/S - G - - Wi - 44
45.	Verordnung zur Änderung der Anlage 1 Anhang 2 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Vierzehnte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 309/17 Ausschussbeteiligung	- Vk - 45

46.	Verordnung über das Verfahren zur Auskunft über Kundendaten nach § 112 des Telekommunikationsgesetzes (Kundendatenauskunftsverordnung - KDAV)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 283/17 Drucksache 283/1/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - In - R -	46
47.	Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung - NELEV)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 350/17 Drucksache 350/1/17 Ausschussbeteiligung	- Wi -	47
48.	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (Wohngeld-Verwaltungsvorschrift - WoGVwV)	gemäß Artikel 85 Absatz 2 GG Drucksache 284/17 Ausschussbeteiligung	- Wo - AIS -	48

TOP 1:

Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher und tierschutzrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 388/17 und zu 388/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das auf eine Initiative der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag zurückgehende Gesetz sieht zwei Maßnahmen zum Tierschutz und eine Regelung zum Futtermittelrecht vor.

So wird aus Tierschutzgründen ein gesetzliches Pelztierhaltungsverbot mit Erlaubnisvorhalt eingeführt. Die Anforderungen an die Haltung von Pelztieren, die bislang in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung geregelt sind, werden als gesetzliche Mindestanforderungen übernommen. Die Festlegung von gesetzlichen Mindestanforderungen schließt eine zukünftige Pelztierhaltung nicht grundsätzlich aus. Unter den aktuellen Voraussetzungen sei allerdings davon auszugehen, dass eine den arteigenen Bedürfnissen der Pelztiere und zugleich wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechende Pelztierhaltung in Deutschland nicht möglich sein werde. Für bestehende Nerzhaltungen wird die nach bisheriger Rechtslage erteilte Erlaubnis mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine vorläufige Erlaubnis umgewandelt. Diese erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Verkündung dieses Gesetzes eine Erlaubnis beantragt wird.

Der Bundesrat hat im Juli 2015 eine Initiative beim Deutschen Bundestag eingebracht (BR-Drucksache 217/15 - Beschluss -), die die Pelztierhaltung und -tötung zum Zweck der Pelzgewinnung verbieten wollte. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 18/5866) die Initiative des Bundesrates grundsätzlich unterstützt, soweit hierbei die verfassungsrechtlichen Vorgaben beachtet würden.

Als weitere tierschützende Maßnahme wird ein Verbot der Abgabe von Tieren im letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zweck der Schlachtung eingeführt. Eine Abgabe zu anderen Zwecken als zur Schlachtung, zum Beispiel bei Besitzerwechsel, ist weiterhin möglich, ebenso der Transport in andere Betriebe oder auf die Weide. Von dem Schlachtverbot werden Schafe und Ziegen ausgenommen. Deren Haltungsverfahren und sonstigen Rahmenbedingungen seien grundlegend anders als im Bereich der Haltung von Rindern und Schweinen. Darüber hinaus seien die bei Schweinen und Rindern praxisübliche Trächtig-

keitsuntersuchung mittels Ultraschall in der extensiven Schaf- und Ziegenhaltung nicht verbreitet. Daher seien zunächst weitere umfassende Untersuchungen bei diesen Tierarten erforderlich.

Schließlich wird mit dem Gesetz das Verfütterungsverbot von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere und von Fischen sowie von Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, an Wiederkäuer aufgehoben. Die mit dieser Frage befassten europäischen und nationalen Fachbehörden seien nunmehr zu dem Schluss gekommen, dass aus Sicht des gesundheitlichen Verbraucherschutzes mit der Verfütterung von tierischen Fetten an Wiederkäuer kein erhöhtes BSE-Risiko für den Verbraucher zu erwarten sei. Daher sei das Verbot nicht mehr erforderlich.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel anzurufen, die Pelztierhaltung zu verbieten und eine Deklarationspflicht für Pelze und Pelzprodukte verbindlich einzuführen.

Dieses Ziel ist auch Gegenstand einer empfohlenen Entschließung. Daneben wird in einem weiteren Teil der Entschließung kritisiert, dass die im Gesetz eingeräumten Ausnahmemöglichkeiten vom Schlachtverbot trächtiger Tiere zu weitreichend und unbestimmt seien.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der **Drucksache 388/1/17**.

TOP 2:

Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung

Drucksache: 364/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz verfolgt das Ziel, 100 000 zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt zu schaffen und die Qualität in der Kindertagesbetreuung zu verbessern.

Die Notwendigkeit, die Kindertagesbetreuung quantitativ und qualitativ weiter auszubauen, stützt sich auf die Annahme, dass die Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeiten nur auf der Grundlage einer umfassenden frühen Bildung, Erziehung und Betreuung gelingen kann. Der Beitrag, dem Kindertagesbetreuung hierzu beigemessen wird, soll erheblich zur Chancengleichheit in der späteren Bildungs- und Berufslaufbahn beitragen. Es wird erwartet, dass insbesondere Kinder mit Sprachförderungs- oder Integrationsbedarf sowie aus sozial benachteiligten oder bildungsfernen Familien hiervon profitieren werden. Außerdem fördere ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Da in Deutschland weiterer Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren besteht und zudem für anspruchsberechtigte Kinder mit Fluchthintergrund zusätzlicher Bedarf für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt hinzugekommen ist, wird die Kindertagesbetreuung durch die Schaffung von 100 000 zusätzlichen Plätzen - gemeinsam finanziert von Bund und Ländern - ausgebaut.

Zur konkreten Umsetzung

- wird durch die Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 1) ein neues Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 bis 2020 aufgelegt;
- werden dem bereits im Jahr 2007 vom Bund eingerichteten Sondervermögen "Kinderbetreuungsausbau", das für Investitionskostenzuschüsse vorgesehen ist, zusätzliche Mittel in Höhe von 1, 126 Milliarden Euro - verteilt auf die Jahre 2017 bis 2020 - zur Verfügung gestellt. Aus dem Sondervermögen

werden künftig auch Investitionen zum Ausbau der Betreuung von Kindern über drei Jahren gefördert (Artikel 2, Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes).

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 783/16 (Beschluss)).

In seiner 231. Sitzung am 27. April 2017 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (vgl. BT-Drucksache 18/12158) mit den Maßgaben,

- die Bewilligungsfrist der Bundesmittel nach § 21 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Finanzmittel des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder um ein Jahr, bis zum 31. Dezember 2019 zu verlängern sowie
- in der Folge die Laufzeit des Sondervermögens "Kinderbetreuungsausbau" gleichfalls um ein Jahr anzupassen,

einstimmig angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Frauen und Jugend

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 3:

Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz - StUmgBG)

Drucksache: 365/17

Mit dem Gesetz sollen die Möglichkeiten der Finanzbehörden erhöht werden, Steuerumgehungsaktivitäten von Unternehmen mittels der Nutzung von Domizilgesellschaften im Ausland aufzudecken.

- Das steuerliche Bankgeheimnis nach § 30a AO soll aufgehoben werden.
- Das automatisierte Kontenabrufverfahren für Besteuerungszwecke soll erweitert werden.
- Kreditinstitute sollen zukünftig das steuerliche Identifikationsmerkmal der Konteninhaber speichern.
- Sammelauskunftsersuchen der Finanzbehörden sollen rechtlich geregelt werden.
- Neben der Erweiterung der Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten der Steuerpflichtigen soll eine Anzeigepflicht für Finanzinstitute, die Geschäftsbeziehungen zu Drittstaat-Gesellschaften vermitteln, eingeführt werden.
- Die Steuerhinterziehung mittels Drittstaat-Gesellschaften soll in den Katalog der besonders schweren Steuerhinterziehungen aufgenommen werden.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (vgl. BR-Drs. 816/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 27. April 2017 mit u.a. den folgenden Änderungen beschlossen:

- Aufnahme eines Abfragerechts der mitteilungspflichtigen Stellen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zur Wirtschafts-Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen (§ 138c AO)
- Befreiung der Kreditinstitute von der neu eingeführten Anzeigepflicht über Drittstaatgeschäfte ihrer Kontoinhaber für Kreditkonten, die ausschließlich zur Finanzierung privater Konsumgüter dienen und bei denen der Kreditrahmen einen Betrag von 12.000 Euro nicht übersteigt (§ 154 Abs. 2a AO)
- Wiederaufnahme der Geldbuße für Verletzung der Pflicht zur Kontenwahrheit (§ 379 AO)
- unbefristete Verlängerung der Möglichkeit für Arbeitgeber, bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI einen permanenten Lohnsteuerjahresausgleich durchzuführen (§ 39b Abs. 2 EStG)
- Reduzierung der Antragsfrist für Kindergeld von 4 Jahre auf 6 Monate (§ 66 Abs. 3 EStG) sowie Mitteilungspflicht des BZSt an die Familienkasse über Wegzug von Kindern ins Ausland (§ 69 EStG)

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 4:

Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen

Drucksache: 366/17

Multinationale Unternehmen sind in der Lage, Gewinne in solche Staaten zu verlagern, die über Präferenzregelungen für immaterielle Wirtschaftsgüter, wie Patente und Lizenzen, verfügen. Mit dem Gesetz, das sich an OECD- und G20-Vorgaben im Rahmen des Projektes zur "Aushöhlung der Steuerbasis und zur Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS)" orientiert, soll dieser schädliche Steuerwettbewerb eingedämmt werden, indem Abzugsmöglichkeiten für Rechteüberlassungen verringert werden. Die neuen Regelungen sollen erst auf Aufwendungen anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2017 den Steuerbilanzgewinn mindern.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (vgl. BR-Drs. 59/17 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 27. April 2017 mit u.a. den folgenden Änderungen beschlossen:

- direkter Verweis auf den Nexus-Ansatz des BEPS-Berichts der OECD (§ 4j EStG),
- Klarstellung, dass bei der Ermittlung der "niedrigen Besteuerung" ersatzweise auch auf die Steuerbelastung bei den Gesellschaftern des Gläubigers abzustellen und bei mehreren Gläubigern die niedrigste Belastung maßgeblich ist (§ 4j Absatz 2 EStG),
- Einführung einer Steuerbefreiung von Sanierungserträgen unter Verhinderung von Doppelbegünstigungen im EStG, KStG und GewStG,
- Anhebung der Grenze zur Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter von 410 auf 800 Euro und Anhebung der unteren Wertgrenze zur Bildung eines Sammelpostens von 150 auf 250 Euro (§ 6 Absatz 2, 2a EStG),

- Anpassung der Steuerbefreiung von Zuschüssen im Rahmen des INVEST-Programms an die neuen Förderbedingungen (§ 3 Nummer 71 EStG).

Durch das Gesetz sollen Steuermindereinnahmen in Höhe von 910 Mio. Euro pro Jahr in der vollen Jahreswirkung resultieren, die jeweils zu einem Drittel vom Bund, von den Ländern und den Gemeinden getragen werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine Entschließung zu fassen. Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 366/1/17** ersichtlich.

TOP 5:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Postdienstrechts

Drucksache: 367/17

Die im Personalüberhang beschäftigten Beamtinnen und Beamten der Postnachfolgeunternehmen sollen auch weiterhin die Möglichkeit erhalten, vorzeitig in den Ruhestand zu treten. Die bisherige Regelung, nach der die im Personalüberhang Beschäftigten ab dem 55. Lebensjahr versorgungsabschlagsfrei in den Ruhestand treten konnten, ist am 31. Dezember 2016 ausgelaufen. Nachdem sich die Regelung grundsätzlich bewährt hat, soll sie - in modifizierter Form - fortgeführt werden. Dazu müssen die Beamtinnen und Beamten künftig im Rahmen eines "engagierten Ruhestandes" für mindestens zwölf Monate eine Tätigkeit im Bundesfreiwilligendienst ableisten oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben.

Den öffentlichen Haushalten entstehen keine Mehrbelastungen, da die sich aus dem vorzeitigen Beginn des Ruhestandes ergebenden finanziellen Kosten von den Postnachfolgeunternehmen zu erstatten sind.

Nachdem der Deutsche Bundestag das Gesetz am 27. April 2017 ohne Änderungen angenommen hat, empfiehlt der **Finanzausschuss** dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 6:

Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Drucksache: 389/17

Die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie passt die europäischen Regelungen an die 2012 überarbeiteten Empfehlungen der Financial Action Task Force, einem internationalen Gremium zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, an. Durch das vorliegende Gesetz soll die EU-Richtlinie bis zum 25. Juli 2017 in nationales Recht umgesetzt werden. Darüber hinaus sollen Vorschriften zur Durchführung der EU-Geldtransferverordnung erlassen sowie die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom Bundeskriminalamt in die Generalzolldirektion überführt und neu ausgerichtet werden.

Die neuen Regelungen zur Geldwäsche sehen unter anderem vor:

- Ausweitung des Kreises der geldwäscherechtlich Verpflichteten sowie Stärkung des risikobasierten Ansatzes durch angemessenes Risikomanagement der Verpflichteten;
- Einrichtung eines elektronischen Transparenzregisters der wirtschaftlich Berechtigten;
- Harmonisierung der Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen geldwäscherechtliche Pflichten.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (vgl. BR-Drs. 182/17 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 18. Mai 2017 mit u. a. den folgenden Änderungen beschlossen:

- Möglichkeit für die Aufsichtsbehörde, Kriterien zu bestimmen, bei deren Erfüllung die betroffenen Verpflichteten vom Einsatz von Datenverarbeitungssystemen befreit werden können;

- größerer Ermessensspielraum für die Aufsichtsbehörde im Hinblick auf den Erlass einer Anordnung zur Benennung eines Geldwäschebeauftragten für Verpflichtete, deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht;
- Ausnahme aus dem Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes von Lotterien, die nicht im Internet veranstaltet werden und für die die Veranstalter und Vermittler über eine staatliche Erlaubnis in Deutschland verfügen, selbst wenn für diese Lotterien die Spielmöglichkeit über das Internet angeboten oder vermittelt wird;
- Aufnahme einer gesetzlichen Transaktionsgrenze, unterhalb derer Veranstalter oder Vermittler von Lotterien von der Pflicht zur Überprüfung, ob die für die Transaktion genutzte Kreditkarte auf den Namen des Spielers ausgegeben wurde, befreit werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen und ferner, eine EntschlieÙung zu fassen. Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 389/1/17** ersichtlich.

TOP 7:

Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Drucksache: 390/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die große Anzahl an Asylsuchenden, die im Jahr 2015 nach Deutschland gekommen ist, stellt Bund, Länder und Kommunen vor große Herausforderungen. Unter ihnen sind zahlreiche Personen, die keinen Anspruch auf Schutz nach den in Deutschland geltenden Asylregelungen haben. Mit dem vorliegenden, von der Bundesregierung initiierten Gesetz werden Maßnahmen zur Erleichterung und Beschleunigung von Abschiebungen bestandskräftig abgelehnter Asylsuchender eingeführt, insbesondere für Personen, von denen Sicherheitsgefahren ausgehen.

Die Abschiebungshaft wird für Personen, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, erweitert. Wenn Betroffene die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe durch vorsätzlich falsche Angaben oder durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit selbst herbeiführen oder zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllen, kann der Aufenthalt räumlich beschränkt werden. Die zulässige Höchstdauer des Ausreisegewahrsams wird auf zehn Tage verlängert. Ausländische Reisepapiere dürfen künftig auch von Deutschen, die Mehrstaater sind, bei Vorliegen von Passentziehungsgründen einbehalten werden. Zudem wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – ebenso wie bereits die Ausländerbehörden – zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität einschließlich der Staatsangehörigkeit von Asylsuchenden Daten aus Datenträgern verlangen und auswerten können. Nicht zuletzt können die Länder die Befristung der Verpflichtung, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen, für Asylsuchende ohne Bleibeperspektive verlängern.

II. Zum Gang der Beratungen

Im ersten Durchgang hatte der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung umfangreich – insbesondere zu Fragen von Zuständigkeiten sowie des Rechts- und Datenschutzes – Stellung genommen. Die Bundesregierung hat die Prüfung dieser Änderungsvorschläge des Bundesrates im weiteren parlamentarischen Verfahren zugesagt. Wegen besonderer Eilbedürftigkeit hielt sie jedoch die Annahme des Gesetzes in der von ihr vorgeschlagenen Fassung für erforderlich.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 18. Mai 2017 mit einigen Änderungen verabschiedet. Eine Forderung des Bundesrates, nämlich die Zulassung der Sprungrevision in Asylstreitverfahren, wurde hierbei umgesetzt. Ferner hat der Deutsche Bundestag Regelungen zur Bekämpfung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts in das Gesetz aufgenommen.

Der Bundesrat wird das Gesetz unter Verzicht auf die verfassungsrechtlich vorgesehenen Fristen in seiner 958. Sitzung am 2. Juni 2017 beraten.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Die beteiligten Ausschüsse – **Innen, Recht und Frauen und Jugend** – haben ihre Beratungen zu dem Gesetz bei Drucklegung noch nicht abgeschlossen.

TOP 8:

Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises

Drucksache: 391/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Im Jahr 2010 wurden ein Personalausweis und ein elektronischer Aufenthaltstitel eingeführt, die über eine Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Funktion) verfügen. Mit Hilfe dieser Funktion besteht die Möglichkeit, sich gegenüber Behörden und Unternehmen im Internet verlässlich auszuweisen. Mit dem Gesetz soll die Nutzung der eID-Funktion gefördert und bei Inanspruchnahme der Online-Dienstleistungen von Behörden oder Unternehmen Betrug und Identitätsdiebstahl entgegengewirkt werden. Zu diesem Zweck soll der Personalausweis drei neue elektronische Funktionen in sich vereinen: biometrische Funktionen (digitales Lichtbild und zwei Fingerabdrücke), optional einen elektronischen Identitätsnachweis und eine qualifizierte elektronische Signatur. Die eID-Funktion wird künftig automatisch und dauerhaft aktiviert. Das bislang aufwändige Zertifizierungsverfahren, mit dem die Unternehmen und Behörden die Berechtigung erhalten, Kunden die Identifizierung mittels eID-Funktion zu ermöglichen und Online-Ausweisfunktionen anzubieten, wird erleichtert und nicht zuletzt wird die Ausstellung von Pässen und Personalausweisen vereinfacht.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Entwurf der Bundesregierung zurück. Zu diesem hat der Bundesrat Stellung genommen. So schlug er vor, auf die Übergabe einer Informationsbroschüre in Papierform zu verzichten, um Kosten zu sparen. Ferner sollten die Sicherheitsbehörden das Passbild elektronisch abrufen können. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 18. Mai 2017 angenommen und hierbei die Änderungswünsche des Bundesrates zum Teil berücksichtigt.

Der Bundesrat wird das Gesetz unter Verzicht auf die verfassungsrechtlich vorgesehenen Fristen in seiner 958. Sitzung am 2. Juni 2017 beraten.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der Ausschuss empfiehlt Zustimmung zu dem Gesetz.

TOP 9:

Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung

Drucksache: 392/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages werden die Verfahren der öffentlich-rechtlichen Vollstreckungen wie die privatrechtlichen gestaltet. Den Vollstreckungsbehörden des Bundes werden weitestgehend die Sachaufklärungsbefugnisse eingeräumt, die den Gerichtsvollziehern bereits nach der Zivilprozessordnung zustehen. Außerdem werden die Ausländerbehörden, das Bundeszentralamt für Steuern sowie der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung befugt, Daten an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder zu übermitteln, um deren Sachaufklärung zu erleichtern. Auch mit Hilfe der Daten des Kraftfahrt-Bundesamtes und der öffentlichen Register (zum Beispiel Handels-, Unternehmens- oder Vereinsregister) soll der Aufenthaltsort von Schuldnern ermittelt werden können.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in einer Stellungnahme zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seinem ersten Durchgang Änderungs- und Ergänzungsbedarf gesehen, weil die öffentlich-rechtliche Vollstreckung noch nicht vollständig mit der privatrechtlichen harmonisiert sei und diese Unterschiede sich zum Nachteil der öffentlichen Kassen auswirkten.

Der Deutsche Bundestag hat sich den kritischen Anmerkungen des Bundesrates weitestgehend angeschlossen und das Gesetz in entsprechend geänderter Fassung am 18. Mai 2017 verabschiedet.

Die Beratungen des Bundesrates zu dem Gesetzesbeschluss erfolgen unter Verzicht auf die verfassungsrechtlich vorgesehenen Fristen bereits in der 958. Plenarsitzung am 2. Juni 2017.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der Ausschuss hat seine Beratungen zu dem Gesetz bei Drucklegung noch nicht abgeschlossen.

TOP 10:

Zweites Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften

Drucksache: 393/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Der Deutsche Bundestag möchte auf Vorschlag der Bundesregierung das Waffenrecht verbessern und praktikabler gestalten. Außerdem sollen EU-rechtliche Vorgaben in nationales Recht umgesetzt werden. Das Artikelgesetz ändert das Waffengesetz, die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung und das Beschussgesetz.³

Jagdscheininhaber werden unter anderem verpflichtet, der Waffenbehörde im Fall des Erwerbs von Schusswaffen den Namen und die Anschrift des Überlassenden schriftlich anzuzeigen und die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu beantragen. Der Datenaustausch zwischen Melde- und Waffenbehörde wird erleichtert und nicht zuletzt werden neue Straftatbestände für den Umgang mit Teasern geschaffen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seinem ersten Durchgang Stellung genommen. Unter anderem wurde die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob die Strafvorschriften des Waffengesetzes um ein generelles Verbot des öffentlichen Feilbietens von Schusswaffen zum illegalen Erwerb ergänzt werden könne. Ferner wurde angeregt, die Verfassungsschutzbehörden im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu beteiligen und diese über das jeweilige Ergebnis zu unterrichten. Außerdem sollten halbautomatische Waffen, die wie Kriegswaffen aussehen, in den Katalog verbotener Waffen aufgenommen werden. Mit diesen Forderungen konnte er sich jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht durchsetzen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 18. Mai 2017 mit einigen Änderungen verabschiedet. Unter anderem Zweifel an der Zuverlässigkeit wegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen stehen nunmehr leichter einer Erlaubnis entgegen und behördliche Aufbewahrungspflichten werden modifiziert.

Der Bundesrat wird das Gesetz unter Verzicht auf die verfassungsrechtlich vorgesehenen Fristen in seiner 958. Sitzung am 2. Juni 2017 beraten.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Zustimmung.

TOP 11:

Erstes Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes

Drucksache: 394/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz werden Daten der öffentlichen Verwaltung für Bürgerinnen und Bürger geöffnet. Dieses "Open Data" ist Bestandteil des Regierungsprogramms "Digitale Verwaltung 2020". Mit der Änderung des E-Government-Gesetzes wird die Grundlage für die aktive Bereitstellung von Daten der Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung geschaffen. Diese Behörden sollen die zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhobenen unbearbeiteten Daten veröffentlichen, sofern keine Ausnahmetatbestände entgegenstehen. Datenschutzrechtliche und spezialgesetzliche Regelungen sind dabei zu beachten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat die Initiative der Bundesregierung in seinem ersten Durchgang grundsätzlich begrüßt, jedoch gleichzeitig unter anderem auf die Kostenfrage auf Seiten der Länder hingewiesen. Hierfür solle der Bund die erforderlichen Mittel bereitstellen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 18. Mai 2017 beschlossen, hierbei jedoch die Änderungswünsche des Bundesrat nicht aufgegriffen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der Ausschuss empfiehlt, von einem Vermittlungsverfahren abzusehen und den Weg für das Inkrafttreten des Gesetzes damit frei zu machen.

TOP 12:

Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

Drucksache: 395/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Für die elektronische Aktenführung in der Justiz wird mit dem Gesetz eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Bis zum 31. Dezember 2025 soll die elektronische Aktenführung dabei lediglich eine Option darstellen. Ab dem 1. Januar 2026 werden neu anzulegende Akten nur noch elektronisch geführt. Damit soll die flächendeckende, verbindliche Einführung der elektronischen Aktenführung im Bereich der Justiz bereits jetzt gesetzlich vorgegeben werden und die Digitalisierung bis zum Jahr 2026 abgeschlossen sein.

Nach dem Gesetz soll es darüber hinaus ab dem Jahr 2018 möglich sein, alle Anträge und Erklärungen im Mahnverfahren, für die maschinell lesbare Formulare eingerichtet sind, in nur maschinell lesbarer Form zu übermitteln. Rechtsanwälte und Inkassodienstleister werden grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Folgeanträge, für die maschinell lesbare Formulare eingerichtet sind, in maschinell lesbarer Form einzureichen.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 236/16).

Der Bundesrat hat zu dem, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 946. Sitzung am 17. Juni 2016 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes ausführlich Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 236/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 234. Sitzung am 18. Mai 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/12203) in einer geänderten Fassung beschlossen. Neben der Erweiterung der elektronischen Akte auf zahlreiche Verfahrensordnungen wird das Verfahren bei der Übertragung von Schriftstücken in die elektronische Form in allen Verfahrensordnungen vereinheitlicht und mit Blick auf die Erfordernisse bei Zustellungen vereinfacht.

Ebenso sollen Änderungen beim Verfahren der Akteneinsicht erfolgen, um den Gerichten und Staatsanwaltschaften eine flexiblere Handhabung bei der Gewährung von Akteneinsicht zu ermöglichen. Schließlich ist eine klarstellende Regelung im Gerichtverfassungsgesetz zur Zulässigkeit der Übertragung bereits rechtshängiger Verfahren bei gesetzlichen Zuständigkeitskonzentrationen vorgesehen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 13a:

Gesetz zur Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag vom 14. Juni 2005 über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen (Antarktis-Haftungsannex)

Drucksache: 368/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Antarktis und die angrenzenden Meeresgebiete sind von großer Bedeutung für das Weltklima, weisen aber gleichzeitig eine äußerst empfindliche Umwelt auf. Auf Grund der niedrigen Temperaturen in der Antarktis verlaufen Regenerationsprozesse bei Schädigungen der antarktischen Umwelt erheblich langwieriger als in anderen Gebieten und Meeren der Erde. Gleichzeitig sind die Antarktis und die angrenzenden Meeresgebiete auf Grund ihrer einzigartigen Lage und Umwelt für wissenschaftliche Forschungen besonders bedeutsam. Sie sind zudem für touristische Besuche besonders attraktiv.

Der Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959, dem derzeit 50 Staaten angehören (die Bundesrepublik Deutschland seit 1979), enthält keine besonderen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt. Am 4. Oktober 1991 wurde ein umfangreiches Antarktis-Umweltschutzprotokoll beschlossen, das den Antarktis-Vertrag ergänzt und das antarktische Vertragssystem maßgeblich fortentwickelte. Das Protokoll fordert unter anderem für bestimmte Maßnahmen die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und verbietet bis auf Weiteres die Förderung mineralischer Ressourcen. Neben einem Anhang zum Schiedsverfahren wurde das Protokoll bisher durch fünf Anlagen ergänzt, die Regelungen für bestimmte Tätigkeiten und konkrete Schutzgüter enthalten. Weder das Protokoll noch dessen Anlagen I bis V enthalten inhaltliche Bestimmungen über die Haftung in umweltgefährdenden Notfällen.

Die neue Anlage VI, der sogenannte Haftungsannex, wurde auf der Grundlage von Artikel 16 des Antarktis-Umweltschutzprotokolls erarbeitet, in dem sich die Vertragsparteien verpflichten, Regeln und Verfahren für die Haftung für Schäden auszuarbeiten, welche durch vom Protokoll erfasste Tätigkeiten in der Antarktis entstehen.

Die Anlage VI des Antarktis-Umweltschutzprotokolls verpflichtet erstmals diejenigen, die Maßnahmen in der Antarktis durchführen und Umweltnotfälle verursachen, die Kosten für die Beseitigung des durch den Notfall verursachten

Schadens zu tragen. Diese Ansprüche sind nicht als Schadensersatz ausgestaltet, sondern knüpfen an die Kosten an, die bei der Beseitigung des Schadens entstehen. Wird der eingetretene Schaden nicht beseitigt, werden die fiktiven Kosten zugrunde gelegt, die bei einer Beseitigung entstanden wären. Der vorliegende Antarktis-Haftungsannex stellt dabei einen ersten Schritt, aber nicht die in Artikel 16 des Antarktis-Umweltschutzprotokolls vorgesehene Errichtung eines umfassenden Haftungsregimes dar, da nicht umfassend der Ersatz der verursachten Schäden geregelt wird. Die vorliegende Anlage ist daher - wie von Artikel 16 des Antarktis-Umweltschutzprotokolls ausdrücklich vorgesehen - zukünftig völkerrechtlich um weitere Anlagen zu ergänzen, die weitere Regeln und Verfahren zur Haftung festlegen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 82/17 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 231. Sitzung am 27. April 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/12145 - unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 13b:

Gesetz zur Ausführung der Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag vom 14. Juni 2005 über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen (Antarktis-Haftungsgesetz - AntHaftG)

Drucksache: 369/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag (vgl. hierzu TOP 13a, BR-Drucksache 368/17). Unmittelbar anwendbare Vorschriften des Haftungsannexes werden durch dieses Gesetz konkretisiert, soweit dies erforderlich ist.

In Umsetzung von Anlage VI des Antarktis-Umweltschutzprotokolls zielt das Antarktis-Haftungsgesetz auf eine Vermeidung von Umweltschäden ab. Betreiber, die Tätigkeiten im Gebiet der Antarktis in der Bundesrepublik Deutschland organisieren, werden dazu verschiedene Präventions- und Reaktionspflichten auferlegt. Insbesondere müssen sie Auswirkungen eines von ihnen verursachten umweltgefährdenden Notfalls durch Gegenmaßnahmen verhindern oder abmildern. Bedient sich ein Betreiber bei der Durchführung von Tätigkeiten in der Antarktis Dritter, so muss er gleichwohl die Ergreifung von Vorsorge- und Gegenmaßnahmen auf geeignete Weise sicherstellen. Kommt ein Betreiber seiner Gewährleistungspflicht für Gegenmaßnahmen nicht nach, ermächtigt der Haftungsannex die Vertragsstaaten, die erforderlichen Maßnahmen - gegebenenfalls auch durch von ihnen zuvor beauftragte Stellen - selbst vorzunehmen. Nach dem Antarktis-Haftungsgesetz steht den Vertragsstaaten für diesen Fall ein Anspruch auf Kostenersatz gegen den untätigen verpflichteten Betreiber zu, der gegenüber nichtstaatlichen Betreibern vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden kann.

Daneben liegt dem Gesetz auch eine kompensatorische Zielrichtung zugrunde: Wo in einem umweltgefährdenden Notfall keinerlei Gegenmaßnahmen durch den beteiligten Betreiber oder eine andere Instanz getroffen werden, ist der Betreiber zur Leistung einer Ausgleichszahlung verpflichtet, die sich in ihrer Höhe an den fiktiven Kosten von Gegenmaßnahmen orientiert, die zur Eindämmung der umweltschädigenden Auswirkungen erforderlich gewesen wären. Auch reine Umweltschäden sind damit indirekt kompensationspflichtig.

Die genannten Handlungs- und Zahlungspflichten werden durch eine Pflicht zur Sicherheitsleistung für die Betreiber ergänzt. Für staatliche Betreiber genügt eine Selbstversicherung. Um die Befolgung der Betreiberpflichten sicherzustellen, enthält das Antarktis-Haftungsgesetz darüber hinaus eine Reihe von Ordnungswidrigkeitentatbeständen sowie eine Strafvorschrift.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 eine Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 68/17 - Beschluss -) in der gebeten wurde, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Vereinbarkeit einzelner Bußgeld- und Strafvorschriften des Antarktis-Haftungsgesetzes mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot zu prüfen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 231. Sitzung am 27. April 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/12145 - unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 14:

Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II)

Drucksache: 396/17 und zu 396/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll der Hochwasserschutz in Deutschland effektiver gestaltet werden. Zu diesem Zweck werden Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Baurechts (BauGB) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geändert und ergänzt. Die Modifikationen zielen insbesondere auf Verfahrensbeschleunigungen, auf Maßnahmen zur besseren Vermeidung oder Eindämmung von Hochwasser sowie auf Vermeidung und Verminderung von Schäden auf Grund von Hochwasser.

Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- In von den Ländern festgesetzten Überschwemmungsgebieten wird die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich grundsätzlich untersagt. Ausnahmen gelten u. a. für Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur.
- Alle Maßnahmen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten, die in diesen Gebieten dem Hochwasserschutz zuwiderlaufen könnten oder Schäden im Hochwasserfall erhöhen würden, wie zum Beispiel die Änderung des Oberflächenniveaus oder die Umwandlung von Grünland in Ackerfläche, werden verboten.
- Um das Austreten von Heizöl bei Hochwasser einzudämmen, wird in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie in Risikogebieten die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen für Bürger und Unternehmen unzulässig, wenn keine anderen wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Anlage hochwassersicher errichtet wird. Ferner sollen die in diesen Gebieten bestehenden Heizölverbraucheranlagen innerhalb von 15 Jahren hochwassersicher nachgerüstet werden.
- Die Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebiete, die bei Starkregen oder Schneeschmelze in kurzer Zeit zu Hochwasser führen können (zum Beispiel in Mittelgebirgen und alpinen Regionen), als so genannte

Hochwasserentstehungsgebiete festzusetzen; dies hat unter anderem zur Folge, dass bestimmte Vorhaben in diesen Gebieten genehmigungspflichtig werden, wie zum Beispiel der Bau neuer Straßen oder großflächige Versiegelungen. Die Regelung wird ins Ermessen der Länder gestellt.

- Für Grundstücke in Überschwemmungsgebieten wird den Ländern ein Vorkaufsrecht eingeräumt.
- Der Rechtsweg für Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen des öffentlichen Küsten- oder Hochwasserschutzes soll durch eine Ergänzung der Verwaltungsgerichtsordnung auf zwei Instanzen (Oberverwaltungsgericht und Bundesgerichtshof) beschränkt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 952. Sitzung am 16. Dezember 2016 eine umfangreiche, kritische Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 655/16 - Beschluss -). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 234. Sitzung am 18. Mai 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/12404 - in geänderter Fassung angenommen, wobei einige der Änderungswünsche des Bundesrates nicht übernommen wurden.

Insbesondere die Vorschläge zur Bauleitplanung in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und zu Hochwasserentstehungsgebieten wurden nicht übernommen.

Zu den, teilweise in modifizierter Form, übernommenen Vorschlägen gehören u. a. die Ergänzung der enteignungsrechtlichen Regelung und Vorschläge zum Vorkaufsrecht.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, aus mehreren Gründen den Vermittlungsausschuss zu dem Gesetz anzurufen. Ferner empfiehlt er eine kritische EntschlieÙung, in der teilweise auf Gesetzesinhalte eingegangen wird, die auch Gegenstand von Anrufungsgründen sind. Einzelheiten ergeben sich aus der **Empfehlungsdrucksache 396/1/17**.

TOP 15:

Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Drucksache: 370/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Änderungsgesetz beinhaltet zwei unterschiedliche Regelungsbereiche.

Zum einen wird ein neuer § 5b eingefügt. Dieser regelt die Möglichkeit für den Bund, sich an der Finanzierung von Radschnellwegen in der Baulast von Ländern und Kommunen finanziell im Sinne einer Förderung zu beteiligen.

Unter Hinweis auf die abzuschließende Verwaltungsvereinbarung verzichtet der Bund auf eine Förderrichtlinie.

Es bestehen bislang keine Regelungen und Standards für Radschnellwege auf Bundesebene. In der Gesetzesbegründung wird als Ziel auf eine Mindestlänge des künftigen Verkehrsweges von zehn Kilometern, eine Prognosebelastung von mindestens 2 000 Radfahrern täglich und eine Radschnellwegbreite von vier Metern abgestellt.

Zum anderen werden im Gesetz diejenigen Straßenbauprojekte in der Anlage zu § 17e Absatz 1 bestimmt, die im Falle von Klagen in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts fallen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens eine Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 71/17 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat darauf in seiner 231. Sitzung am 27. April 2017 das Gesetz unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 16:

Gesetz zur Neufassung der Regelungen über Funkanlagen und zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes sowie zur Aufhebung des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

Drucksache: 371/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22. Mai 2014, S. 62).

Durch die neue Richtlinie soll die Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität ersetzt werden.

Anders als die alte Richtlinie 1999/5/EG, die sich sowohl auf Funkanlagen als auch auf Telekommunikationsendeinrichtungen bezog, umfasst die neue Richtlinie 2014/53/EU nur noch den Regelungsrahmen für Funkanlagen, einschließlich reiner Empfangsgeräte.

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen setzen die Vorgaben der Richtlinie 2014/53/EU um und orientieren sich dabei eng an deren Wortlaut.

Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Recht:

- Anforderungen an die Mindestleistung der Empfangsgeräte sollen klarer werden, damit das Funkfrequenzspektrum effizienter genutzt wird.
- Die Verpflichtungen der Hersteller, Einführer und Händler werden harmonisiert und damit einheitliche Regeln für den Zugang zum europäischen Binnenmarkt für Funkanlagen geschaffen.
- Weitere Aspekte wie der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre sollen durch besondere Funktionen der Anlagen verbessert werden. Die Kommission kann entscheiden, welche Funkanlagen so konzipiert sein müssen, dass sie diese Funktionen unterstützen.

- Die Kommission erhält die Möglichkeit, auch für Zubehörteile von Funkanlagen Vorgaben zu erlassen. So kann sie zum Beispiel festlegen, dass tragbare Funkanlagen, wie beispielsweise Mobiltelefone, mit gemeinsamen Ladegeräten kompatibel sind; hierdurch wird die Nutzung von Funkanlagen vereinfacht, unnötiger Abfall verringert und die Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher gesenkt.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und verschiedene Änderungsvorschläge unterbreitet (BR-Drucksache 75/17 (Beschluss)). Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 27. April 2017 den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit einigen Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 17:

Gesetz zur Erstellung gesamtwirtschaftlicher Vorausschätzungen der Bundesregierung (Vorausschätzungsgesetz - EgVG)

Drucksache: 397/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 140 vom 27. Mai 2013, S. 11) verpflichtet die Bundesregierung, der Kommission jährlich ihre mittelfristige nationale Finanzplanung und die gesamtstaatliche Haushaltsplanung für das jeweilige Folgejahr vorzulegen. Diese Planungen müssen auf einer makroökonomischen Prognose beruhen, die von einer unabhängigen Einrichtung entweder erstellt oder befürwortet worden ist.

Die Finanz- und Haushaltsplanung der Bundesregierung beruht auf volkswirtschaftlichen Vorausschätzungen, die federführend vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erstellt werden. Neben der in § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vorgesehenen Jahresprojektion wird in der Regel eine Frühjahrs- und eine Herbstprojektion erstellt. Das Verfahren zur Erstellung der Prognose und die Beteiligung einer unabhängigen Einrichtung waren bislang gesetzlich nicht geregelt.

Die oben genannte Verordnung gibt jedoch vor, dass der in die Prognoseerstellung einzubindenden unabhängigen Einrichtung nationale Rechtsvorschriften zugrunde liegen müssen, mit denen ein hohes Maß an funktioneller Eigenständigkeit und Rechenschaftspflicht sichergestellt ist. Durch das vorliegende Gesetz sollen die Verfahrensschritte bei der Erstellung der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzungen festgelegt und die erforderliche Rechtsgrundlage für die Beteiligung der unabhängigen Einrichtung geschaffen werden. Dabei soll das bewährte Verfahren für die Erstellung gesamtwirtschaftlicher Vorausschätzungen durch die Bundesregierung im Hinblick auf die Befürwortung durch eine unabhängige Einrichtung ergänzt werden. Das geänderte Verfahren wird in seinen Grundzügen gesetzlich verankert.

Der Bundesrat hatte gegen den Gesetzentwurf im ersten Durchgang keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 18:

Gesetz zu dem Protokoll vom 29. Juni 2016 über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts

Drucksache: 372/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz sieht die Zustimmung zu dem Protokoll vom 29. Juni 2016 über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts vor, das Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes unterfällt. Ziel ist es, die Voraussetzungen für die Ratifizierung dieses Protokolls durch die Bundesrepublik Deutschland zu schaffen.

Das Protokoll ergänzt das Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht, auf dessen Grundlage für Patentstreitsachen ein erstes europäisches Zivilgericht errichtet wird, das in Verfahren über bestehende, nach dem Europäischen Patentübereinkommen erteilte europäische Patente sowie über künftig mögliche europäische Patente mit einheitlicher Wirkung entscheiden wird. Auf diese Weise wird ein einheitlicher flächendeckender Patentschutz in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten sichergestellt.

Dem Einheitlichen Patentgericht, einer neuen internationalen Organisation mit Völkerrechtspersönlichkeit, sollen mit dem Protokoll im üblichen Rahmen Vorrechte und Befreiungen eingeräumt werden. Insbesondere ist eine Befreiung des Gerichts und seiner Bediensteten von der nationalen Gerichtsbarkeit der Vertragsstaaten vorgesehen. Ferner enthält das Protokoll Regelungen zur Unverletzlichkeit von Räumlichkeiten, Archiven und Dokumenten des Gerichts. Schließlich sollen den Bediensteten des Gerichts bestimmte Steuerbefreiungen und -entlastungen sowie eine Befreiung von den Beiträgen zu den deutschen Systemen der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsfürsorge gewährt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 81/17).

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes

Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 81/17 (Beschluss). Insbesondere wurde die Bundesregierung gebeten, zukünftig dafür Sorge zu tragen, dass steuerliche Privilegien für inter- und supranationale Organisationen und deren Personal auf den zwingend notwendigen Umfang beschränkt werden und dass den Bediensteten solcher Organisationen die Befreiung ihrer Gehälter und Bezüge von der inländischen Besteuerung nicht ohne Progressionsvorbehalt für die übrigen Einkünfte eingeräumt wird.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 231. Sitzung am 27. April 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 26. April 2017 (vgl. BT-Drucksache 18/12147) ohne Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung verabschiedet.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 19:

Gesetz zu dem Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Drucksache: 398/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das am 19. Januar 2013 in Genf ausgehandelte Übereinkommen von Minamata über Quecksilber (Minamata-Übereinkommen) enthält völkerrechtliche Regelungen für die weltweite Reduzierung der Verwendung von anthropogen eingeführtem Quecksilber sowie die Minderung der hochtoxischen Quecksilberemissionen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit. Das Übereinkommen wurde am 10. Oktober 2013 von der Bundesrepublik Deutschland in Kumamoto/Japan unterzeichnet. Zur Umsetzung des Vertrags bedarf es eines innerstaatlichen Zustimmungsverfahrens und der Ratifikation als abschließender völkerrechtlicher Akt des Vertragsverfahrens. Das Übereinkommen tritt nach Hinterlegung der 50. Ratifikationsurkunde in Kraft. Hierfür soll die verfassungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 955. Sitzung am 31. März 2017 gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 175/17 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 234. Sitzung am 18. Mai 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/12401 - unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 20a:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes - Aufhebung des Mindestalters für die Beobachtung von Minderjährigen
- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 226/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzesantrag des Freistaates Bayern zielt darauf ab, die im Bundesverfassungsschutzgesetz geltende Altersgrenze für die Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten Minderjähriger aufzuheben.

Der islamistische Terrorismus nutze nach Auffassung Bayerns zunehmend Minderjährige für die Verfolgung seiner Ziele. Vermehrt schlossen sich auch Minderjährige unter 14 Jahren dem islamistischen Terrorismus an. Die in 2016 erfolgte Herabsetzung der Altersgrenze von 16 auf 14 Jahre reiche daher als wirksame Reaktion auf die Problematik nicht aus. Durch die geltende Mindestaltersgrenze sei die Arbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz eingeschränkt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **federführende Innenausschuss** hat seine Beratung noch nicht abgeschlossen. Bayern wünscht jedoch auch ohne abschließende Ausschuss-Beratungen eine Behandlung der Vorlage in der 958. Sitzung des Bundesrates und hat ferner beantragt, sofort in der Sache zu entscheiden.

TOP 20b:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes - Befugnis zur Online-Datenerhebung - Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 227/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die zunehmende Vernetzung bietet nach Auffassung des Freistaates Bayern terroristischen Strukturen neue Möglichkeiten zu arbeitsteiligem weltweitem Zusammenwirken. Klassische nachrichtendienstliche Instrumente wie Telefonüberwachung, Observation oder Informanten seien dieser geänderten Bedrohungslage nicht mehr gewachsen. Eine effektive Sicherheitsarchitektur erfordere, dass die dem Verfassungsschutz zur Verfügung stehenden Instrumente mit der technischen Entwicklung Schritt halten. Bayern möchte daher dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) mit dem vorliegenden Gesetzesantrag auch die Befugnis zum verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme einräumen. Die Maßnahme soll nur zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter zulässig sein. Zugleich soll das BfV zu technischen Schutzvorkehrungen verpflichtet werden, um den Eingriff auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu begrenzen und das eingesetzte technische Mittel gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Bayern hält die vorgeschlagene Neuregelung für grundgesetzkonform.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** wendet sich gegen den Antrag und empfiehlt, davon abzusehen, die Initiative dem Deutschen Bundestag zuzuleiten.

Der **federführende Innenausschuss** hat die Beratungen zu der Vorlage noch nicht abgeschlossen. Bayern wünscht jedoch auch ohne abschließende Ausschuss-Beratungen eine Behandlung der Vorlage in der 958. Sitzung des Bundesrates und hat ferner beantragt, sofort in der Sache zu entscheiden.

TOP 20c:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes - Befugnis zum Einsatz der Quellen-Telekommunikationsüberwachung
- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 228/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Freistaat Bayern möchte mit dem Antrag eine gesetzliche Klarstellung erreichen, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz zum Zweck der Telekommunikationsüberwachung auch zum heimlichen, technischen Eingriff in ein informationstechnisches System befugt ist (sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung).

Er hält dies im Interesse der Rechtssicherheit für zweckmäßig und erforderlich.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat sich dem Ansinnen Bayerns nicht angeschlossen und empfiehlt dem Bundesrat, von einer Zuleitung der Vorlage an den Deutschen Bundestag abzusehen.

Der **federführende Innenausschuss** hat die Beratungen zu der Vorlage noch nicht abgeschlossen. Bayern wünscht jedoch auch ohne abschließende Ausschuss-Beratungen eine Behandlung der Vorlage in der 958. Sitzung des Bundesrates und hat ferner beantragt, sofort in der Sache zu entscheiden.

TOP 20d:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes - Verlust der Staatsangehörigkeit für Terrormilizionäre
- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 230/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Freistaat Bayern beabsichtigt mit der Initiative, Doppelstaatlern, die im Ausland an Kampfhandlungen einer Terrormiliz oder an einer entsprechenden Ausbildung teilnehmen, die deutsche Staatsangehörigkeit zu entziehen.

Das geltende Staatsangehörigkeitsrecht sieht den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit vor, wenn ein Deutscher ungenehmigt in die Streitkräfte eines fremden Staates eintritt. Dieses Verhalten wird als Hinwendung zu dem anderen Staat unter gleichzeitiger Abwendung von der Bundesrepublik Deutschland gewertet, was einen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit rechtfertigt. Dagegen sei die Teilnahme an Kampfhandlungen oder der Ausbildung für eine Terrormiliz im Ausland, mit der sich nach Auffassung des Freistaates Bayern mindestens ebenso deutlich eine Abwendung von der Bundesrepublik Deutschland und ihrer freiheitlichen demokratischen Grundordnung manifestiere, bisher staatsangehörigkeitsrechtlich folgenlos. Eine derartige Differenzierung sei bei wertender Betrachtung nicht nachvollziehbar.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Beratungen zu der Vorlage noch nicht abgeschlossen. Bayern wünscht jedoch auch ohne abschließende Ausschuss-Beratungen eine Behandlung der Vorlage in der 958. Sitzung des Bundesrates und hat ferner beantragt, sofort in der Sache zu entscheiden.

TOP 20e:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und weiterer Vorschriften - Zugriff der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern auf gespeicherte Verkehrsdaten

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 229/17

I. Zum Inhalt des Entwurfes

Der Antrag bezweckt in erster Linie eine Änderung des § 113c des Telekommunikationsgesetzes (TKG), um Telekommunikationsanbieter in die Lage zu versetzen, die von ihnen nach § 113b TKG gespeicherten Verkehrsdaten auch an das Bundeskriminalamt sowie die Nachrichtendienste des Bundes zu übermitteln. Zugleich soll klargestellt werden, dass auch die Übermittlung an die Verfassungsschutzbehörden der Länder zulässig ist. Schließlich sollen Bundeskriminalamt und Bundesamt für Verfassungsschutz mit entsprechenden Befugnissen zur Abfrage der Verkehrsdaten ausgestattet werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag **n i c h t** einzubringen.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Der **Freistaat Bayern** hat beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der 958. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 2017 zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

TOP 21:

Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung der Folgen bei Zahlungsverzug im Wohnungsmietrecht
- Antrag des Landes Berlin -

Drucksache: 317/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das antragstellende Land bezweckt mit dem Gesetzesantrag, die aus sozialen Gründen geschaffenen Schutzvorschriften im Wohnungsmietrecht bei außerordentlicher fristloser und ordentlicher Kündigung wegen Zahlungsverzugs zu harmonisieren.

Durch die beabsichtigten gesetzlichen Änderungen sollen insbesondere zukünftig im Wohnungsmietrecht die im Fall der außerordentlichen fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzugs anzuwendenden, die Schuldner schützenden, besonderen Vorschriften, vor allem das Nachholrecht und die sogenannte Schonfrist auch im Falle der ordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs gelten. Zudem ist geplant, die Tatbestandsvoraussetzungen hinsichtlich des Zeitraumes und des Umfangs des Zahlungsverzuges bei einer außerordentlichen fristlosen und einer ordentlichen Kündigung zu vereinheitlichen. Die ordentliche Kündigung eines Wohnraummietvertrages wegen Zahlungsverzuges soll, wie bisher bereits die außerordentliche fristlose Kündigung, ebenfalls ausgeschlossen sein, wenn die Ansprüche der Vermieterinnen und Vermieter vor der Erklärung der Kündigung befriedigt wurden. Ebenso wie eine außerordentliche fristlose Kündigung soll die ordentliche Kündigung unwirksam werden, wenn sich Mieterinnen und Mieter durch Aufrechnung von ihrer Schuld befreien konnten und sie die Aufrechnung unverzüglich nach der Kündigung erklären.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

TOP 22:

Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der Gerechtigkeit in der Gesundheitsversorgung durch erste Schritte in Richtung einer Bürgerversicherung

- Antrag des Landes Berlin und Thüringen -

Drucksache: 236/17

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der beantragten Entschließung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, zeitnah einen Gesetzentwurf mit folgendem Regelungsinhalt vorzulegen:

- Beamtinnen und Beamte sollen einen freiwilligen, bezahlbaren Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.
- Der Mindestbeitrag für Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung soll halbiert werden, damit die Beitragsbelastung von Selbständigen mit geringen Einkünften deren Einkommen folgt.
- Die vollständige paritätische Finanzierung von Krankenversicherungsbeiträgen durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einerseits sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber andererseits soll wieder hergestellt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss**, der **Finanzausschuss**, der **Innen-****ausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

TOP 23:

Entschließung des Bundesrates zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes sowie zur Erarbeitung eines Gesetzes zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung - Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Brandenburg, Bremen, Thüringen -

Drucksache: 362/17

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit dem Entschließungsantrag möchten die antragstellenden Länder die Bundesregierung auffordern, zeitnah einen Entwurf für ein "Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung" vorzulegen. Dieses soll das seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1981 nicht mehr grundlegend reformierte und vom Bundesverfassungsgericht teilweise für verfassungswidrig erklärte Transsexuellengesetz ersetzen.

Neben den Geschlechtskategorien Mann und Frau existierten andere Geschlechtsidentitäten (sogenannte Inter- und Transsexualität beziehungsweise Transidentität), was jedoch im gesellschaftlichen Alltag bisher nicht hinreichend abgebildet werde. Es mangle an gesellschaftlicher Akzeptanz gegenüber diesen Menschen sowie ausreichender gesundheitlicher Versorgung und angemessenen Regelungen. Noch immer werden ungeachtet der Bedenken des Deutschen Ethikrates medizinisch nicht indizierte Operationen an intersexuellen Kindern durchgeführt.

Es sei an der Zeit, das Transsexuellengesetz unverzüglich in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der vorliegenden Gutachten aufzuheben und durch ein entsprechendes modernes Gesetz zu ersetzen. Dabei stehe die Abschaffung der Begutachtungspflicht im Vordergrund, die durch ein Verwaltungsverfahren zur Anerkennung der Geschlechtsidentität ersetzt werden solle.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Alle an den Beratungen beteiligten Ausschüsse – **Frauen und Jugend, Gesundheit, Recht und Inneres** – schlagen vor, die EntschlieÙung zu fassen.

TOP 24:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)

Drucksache: 314/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken, ihnen eine verbesserte Teilhabe zu ermöglichen sowie die Wirksamkeit von Instrumenten und Maßnahmen im Kinderschutz zu verbessern. Hierzu soll das Kinder- und Jugendhilferecht umfassend reformiert werden (SGB VIII-Reform).

Der Gesetzentwurf setzt dabei folgende Schwerpunkte:

- bessere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen insbesondere durch einen uneingeschränkten Beratungsanspruch;
- Stärkung der Heimaufsicht (auch für die offene Jugendarbeit) und Verschärfung der Nachweispflichten für Einrichtungen vor allem der Kinder- und Jugendhilfe im Inland sowie der Voraussetzungen zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen;
- besseres Zusammenwirken von Jugendamt und Strafverfolgungsbehörden im Kinderschutz sowie Einbeziehung von Meldern (kinder- und jugendnahe Berufsheimnisträger wie beispielsweise Ärzte, Hebammen, Lehrer, Mitarbeiter anerkannter Beratungsstellen), Meldebefugnis für Sozialheimnisträger, Meldepflicht für Strafverfolgungsbehörden;
- Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien;
- bedarfsgerechtere Ausgestaltung der Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe unter anderem durch Verankerung des Leitgedankens der Inklusion im SGB VIII sowie durch Weiterentwicklung der Regelungen zur inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege;
- Konkretisierung der Leistungsart "Jugendwohnen" im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Jugendsozialarbeit;

- verbessertes Übergangsmanagement für fast volljährige Jugendliche sowie junge Volljährige an der Schnittstelle zu anderen Leistungssystemen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Familie und Senioren**, der **Finanzausschuss**, der **Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der **BR-Drucksache 314/1/17** ersichtlich.

TOP 25:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz - NetzDG)

Drucksache: 315/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, der zunehmenden Verbreitung sogenannter Hasskriminalität, strafbarer Falschnachrichten sowie sonstiger strafbarer Inhalte in sozialen Netzwerken wirksamer zu begegnen, um die damit verbundenen Gefahren für das friedliche Zusammenleben und die freie, offene und demokratische Gesellschaft abzuwenden.

Um die sozialen Netzwerke zu einer zügigeren und umfassenderen Bearbeitung von Beschwerden insbesondere von Nutzerinnen und Nutzer über Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte anzuhalten, werden mit dem Gesetzentwurf gesetzliche Compliance-Regeln für soziale Netzwerke eingeführt. Vorgesehen sind eine gesetzliche Berichtspflicht für soziale Netzwerke über den Umgang mit Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten, ein wirksames Beschwerdemanagement sowie die Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen diese Pflichten können mit Bußgeldern gegen das Unternehmen und die Aufsichtspflichtigen geahndet werden, wobei das Bundesamt für Justiz als Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten fungieren soll.

Durch eine Legaldefinition des sozialen Netzwerks soll sichergestellt werden, dass die Berichtspflicht nur die Betreiber großer sozialer Netzwerke mit Meinungsmacht und nicht sämtliche Diensteanbieter nach dem Telemediengesetz (TMG) trifft. Medienplattformen mit eigenen journalistisch-redaktionell gestalteten Inhalten werden von dem Gesetzentwurf nicht erfasst. Die Definition der sozialen Netzwerke erfasst sowohl den Austausch von Inhalten mit anderen Nutzern in einer geschlossenen Netzgemeinschaft ("gated community") als auch die Verbreitung von Inhalten in der Öffentlichkeit. Vorgesehen ist eine Bagatellgrenze für kleinere Unternehmen (Start-up-Unternehmen). Zudem wird klar gestellt, dass nur solche rechtswidrigen Inhalte erfasst sind, die den objektiven Tatbestand der Strafnormen erfassen, die dazu dienen, Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte, die im Netz verbreitet werden sowie andere Formen der Störung des öffentlichen Friedens zu bekämpfen.

Soziale Netzwerke werden gesetzlich verpflichtet, vierteljährlich über den Umgang mit Beschwerden über strafrechtlich relevante Inhalte zu berichten. Der Bericht soll sowohl statistische Angaben über das Beschwerdevolumen und die Entscheidungspraxis der Netzwerke enthalten als auch über die mit der Bearbeitung der Beschwerden beauftragten Beschwerdeteams informieren. Der Bericht wird im elektronischen Bundesanzeiger und auf der eigenen Homepage des sozialen Netzwerks leicht auffindbar veröffentlicht werden.

Der Gesetzentwurf legt gesetzliche Standards für ein wirksames Beschwerdemanagement fest, die gewährleisten, dass soziale Netzwerke offensichtlich strafrechtlich relevante Inhalte, die den objektiven Tatbestand einer der in § 1 Absatz 3 NetzDG-E genannten Strafvorschriften erfüllen, in der Regel 24 Stunden nach Eingang der Nutzerbeschwerde löschen. Gefordert werden wirksame und transparente Verfahren zur unverzüglichen Löschung rechtswidriger Inhalte einschließlich nutzerfreundlicher Mechanismen zur Übermittlung von Beschwerden. Ausgangspunkt dieser Compliance-Pflicht ist die Haftungsregelung für Diensteanbieter nach § 10 TMG. Danach sind diese verpflichtet, einen rechtswidrigen Inhalt, den sie für einen Nutzer speichern, unverzüglich zu entfernen oder den Zugang zu ihm zu sperren, wenn sie von dem Inhalt Kenntnis genommen haben. Die in diesem Gesetzentwurf statuierten Compliance-Pflichten setzen diese Verpflichtung der Diensteanbieter voraus und konkretisieren sie.

Außerdem wird Opfern von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz ermöglicht, aufgrund gerichtlicher Anordnung die Bestandsdaten der Verletzer von den Diensteanbietern zu erhalten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Die beteiligten Ausschüsse halten es für angezeigt, zum Ausdruck zu bringen, dass die Zielsetzung des Gesetzentwurfs durchaus aner kennenswert sei, aber gleichzeitig Zweifel zu formulieren, ob diese mit dem konkreten Regelungsinhalt des Gesetzentwurfs rechtssicher, zweckmäßig und wirksam erreicht werden könne. Auch müsse bedacht werden, dass der Gesetzentwurf die Regulierung der Kommunikation in den sozialen Netzwerken betreffe und damit Auswirkungen auf die grundgesetzlich geschützte Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit haben könnte. Unbestimmte und offene Rechtsbegriffe ließen Zweifel an der verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Kompatibilität des beabsichtigten Gesetzes aufkommen. Auch sei es zwar richtig, die Anbieter sozialer

Netzwerke grundsätzlich stärker in die Pflicht zu nehmen. Gleichzeitig müsse es aber die primär staatliche Aufgabe bleiben, die Rechtswidrigkeit eines eingestellten Inhalts zu prüfen sowie die strafrechtliche Ahndung vorzusehen. Jenseits dessen müsse jegliche Aufsicht oder Regulierung möglichst staatsfern ausgestaltet sein.

Es sollte zudem unter anderem darum gebeten werden, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie ein diskriminierungsfreier Zugang zu sozialen Netzwerken gewährleistet und einer vorsorglichen Löschung von Inhalten, die nicht offensichtlich rechtswidrig sind, wirksam entgegengewirkt werden könne. Denn für die Entscheidung über die Löschung eines Inhalts, den ein soziales Netzwerk entgegen der Ansicht des Nutzers beziehungsweise der Nutzerin für strafbar halte, sei keine Kontrolle vorgesehen.

Ferner sollte der Begriff des "sozialen Netzwerks" konkretisiert und klargestellt werden, dass hiervon Lernplattformen nicht betroffen seien.

Mehrere Empfehlungen der Ausschüsse befassen sich mit der Frage, inwieweit der vorgesehene Katalog der Straftatbestände vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Gesetzentwurfs, Hasskriminalität und strafbare Falschmeldungen zu bekämpfen, eingeschränkt und gegebenenfalls noch ergänzt werden sollte. Auch sei die Zusammenarbeit der sozialen Netzwerke mit den Staatsanwaltschaften und Strafverfolgungsbehörden ausführlicher und verbindlicher zu regeln sowie ein effizientes Beschwerdeverfahren aufzusetzen. Ferner wird die Forderung erhoben, die zur Löschung oder Sperrung von Inhalten vorgesehenen Fristen zu überdenken. Schließlich bedürften die bußgeldbewehrten Verpflichtungen noch der Konkretisierung. Außerdem sei das Verhältnis des geplanten Netzwerkdurchsetzungsgesetzes zu den bestehenden Regelungen des Telemediengesetzes noch nicht hinreichend klar.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 315/1/17** ersichtlich.

TOP 26:

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches -
Wohnungseinbruchdiebstahl**

Drucksache: 380/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Um dem schwerwiegenden Eingriff in den privaten Lebensbereich und dem damit verbundenen Unrechtsgehalt besser Rechnung zu tragen, sollen durch das beabsichtigte Gesetz Einbruchdiebstähle in die dauerhaft genutzte Privatwohnung insbesondere mit einem verschärftem Strafraumen unter Strafe gestellt werden. Der Gesetzentwurf sieht daher Änderungen bei der Strafvorschrift des § 244 StGB vor. Der Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung wird als neuer Absatz 4 mit einem verschärften Strafraumen (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahre) ergänzt und wird damit ein Verbrechen darstellen (§ 12 Absatz 1 StGB). Flankierend dazu soll die Strafzumessungsregelung des minder schweren Falles in § 244 Absatz 3 des StGB nur noch für den Diebstahl mit Waffen, den Bandendiebstahl und den Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 StGB) angewendet werden können. Die Strafzumessungsregelung des minder schweren Falles soll für den Wohnungseinbruchdiebstahl in die dauerhaft genutzte Privatwohnung nicht anwendbar sein. Um die Ermittlungsbehörden zu stärken, wird der Katalog des § 100g Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) erweitert, so dass ihnen auch auf Vorrat gespeicherte Verkehrsdaten zur Verfügung stehen.

Hintergrund des Gesetzentwurfs ist, dass die Anzahl der Wohnungseinbrüche gravierend zugenommen hat. Wohnungseinbruchdiebstähle stellen einen schwerwiegenden Eingriff in den persönlichen Lebensbereich von Bürgern dar, der neben den finanziellen Auswirkungen ernste psychische Folgen und eine massive Schädigung des Sicherheitsgefühls zur Folge haben kann. Dem wird der Strafraumen im Falle des Einbruchdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung nach Auffassung der Bundesregierung nicht gerecht. Zudem erscheine die Möglichkeit der Strafmilderung, die § 244 Absatz 3 des Strafgesetzbuches (StGB) auch für den Fall des Wohnungseinbruchdiebstahls eröffnet, angesichts der Schwere der Rechtsgutsverletzung nicht sachgerecht, sofern Tatobjekt eine dauerhaft genutzte Privatwohnung sei. Insoweit bestehe Handlungsbedarf.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zusätzlich in § 100a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe j und 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe h StPO jeweils auf die in § 244 Absatz 1 Nummer 2 StGB genannten Fallgestaltungen Bezug zu nehmen. Wolle man nicht die strafprozessualen Eingriffsmaßnahmen der Telekommunikationsüberwachung und der akustischen Wohnraumüberwachung in jedem Fall eines Einbruchs in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung gestatten, sondern diese auf die bisherigen Fallgestaltungen einer bandenmäßigen Begehungsweise beschränken, sei dies systemgerecht nur mit dieser Änderung möglich.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Weitere Einzelheiten können der **Drucksache 380/1/17** entnommen werden.

TOP 27:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom und zur Änderung weiterer Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Drucksache: 347/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf zielt im Wesentlichen darauf ab, zusätzliche Anreize für den Ausbau von Solaranlagen auf Wohngebäuden zu schaffen und dabei auch die Mieter wirtschaftlich zu beteiligen. Dazu soll Mieterstrom aus Solaranlagen eine direkte Förderung nach dem EEG 2017 in Form eines Mieterstromzuschlages erhalten. Solarstrom soll künftig auch dann gefördert werden, wenn er ohne Nutzung des Stromnetzes der allgemeinen Versorgung direkt an Letztverbraucher in dem Wohngebäude mit der Solaranlage geliefert und vom Mieter verbraucht wird. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens 40 Prozent der Fläche dieses Gebäudes dem Wohnen dient.

Gemäß dem Gesetzentwurf erhält der Betreiber einer PV-Anlage einen Mieterstromzuschlag, der sich an den im EEG genannten Einspeisevergütungen orientiert, abzüglich eines Abschlags in Höhe von 8,5 Cent je Kilowattstunde. Dieser Abschlag ist aus Sicht der Bundesregierung notwendig, da der PV-Anlagenbetreiber beim Mieterstrom nicht nur den Mieterstromzuschlag, sondern auch einen Erlös aus dem Verkauf seines Stroms an die Mieter erhält. Die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage des Anlagenbetreibers für die Stromlieferung an den Letztverbraucher soll bei dieser direkten Förderung in voller Höhe erhalten bleiben.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass sich die Mieterstromförderung nach der Höhe der gesetzlichen Vergütung bemisst. Diese soll sich gemäß dem so genannten "atmenden Deckel" entsprechend der zugebauten Menge ändern. Um die durch die Mieterstromförderung entstehenden zusätzlichen Kosten zu begrenzen, soll zudem der förderfähige PV-Ausbau auf 500 Megawatt pro Jahr beschränkt werden. Mieter sollen die Entscheidung für oder gegen den Bezug von Mieterstrom frei treffen können. Daher sieht der Gesetzentwurf vor, dass bei Mietverträgen über Wohnungen, die nicht nur zum vorübergehenden Gebrauch bestimmt sind, Mietvertrag und Mieterstromvertrag getrennte Verträge darstellen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage umfangreich Stellung zu nehmen.

Alle genannten Ausschüsse wollen - auf unterschiedlichen Wegen - dafür Sorge tragen, dass mehr Mieterinnen und Mieter als bisher vorgesehen von der Mieterstromregelung profitieren können.

Der **Finanzausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 347/1/17**.

TOP 28:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Drucksache: 357/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Digitalisierung des Hörfunks bietet für Anbieter von Rundfunkprogrammen zahlreiche Möglichkeiten, ihre Angebotsvielfalt zu steigern und den Nutzern ein in der Tonqualität höherwertigeres Produkt anzubieten. Die Marktdurchdringung mit entsprechenden Endgeräten, die zum Empfang digitaler Sender geeignet sind, verläuft nach den Angaben der Bundesregierung im Gegensatz zu den Entwicklungen in anderen Mitgliedstaaten der EU sehr schleppend. Auch entsprechende Initiativen von Bund und Ländern hätten nicht zu einer spürbaren Steigerung der Marktdurchdringung mit Digitalgeräten geführt. Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, die Verbreitung von Digitalgeräten zu fördern.

Mit der Änderung des § 48 TKG soll erreicht werden, dass höherwertige Radioempfangsgeräte nur noch gehandelt werden dürfen, wenn diese zum Empfang normgerechter digitaler Signale geeignet sind.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 29:

Entwurf eines Gesetzes zu der am 19. Juni 1997 beschlossenen Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation

Drucksache: 316/17

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) beschloss auf ihrer 85. Tagung im Juni 1997 in Genf die Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation. Ziel der Abänderung der Verfassung ist es, dem Verwaltungsrat und der Allgemeinen Konferenz ein Verfahren zur Verfügung zu stellen, um veraltete und nicht mehr relevante Übereinkommen der IAO aufzuheben. Nach der bisherigen Rechtslage musste die Internationale Arbeitsorganisation Übereinkommen, die nicht als mehr zeitgemäß empfunden wurden, durch eine Neufassung aktualisieren. Mit der Urkunde zur Abänderung der Verfassung der IAO wird diese um eine Bestimmung erweitert, wonach die Allgemeine Konferenz auf Vorschlag des Verwaltungsrates künftig ein Übereinkommen, das gegenstandslos geworden ist oder keinen nützlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Organisation mehr leistet, mit qualifizierter Mehrheit aufheben kann. Die Urkunde zur Abänderung der Verfassung trat gemäß ihrem Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 36 der IAO-Verfassung für alle Mitgliedstaaten am 8. Oktober 2015 in Kraft. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Urkunde nicht ratifiziert. Durch ein Vertragsgesetz sollen nun die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die nach innerstaatlichem Recht durchzuführende parlamentarische Zustimmung zu der Urkunde erfüllt werden.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 30:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980

Drucksache: 358/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die 12. Generalversammlung der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) hat am 29. und 30. September 2015 Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung des Protokolls vom 3. Juni 1999 (COTIF 1999) und seiner Anhänge D, F und G beschlossen. Die von der Generalversammlung beschlossenen Änderungen müssen durch die Mitgliedstaaten noch nachträglich genehmigt werden, damit sie in Kraft treten können. Die Änderungen des Grundübereinkommens treten zwölf Monate nach Genehmigung durch zwei Drittel der Mitgliedstaaten für alle Mitgliedstaaten in Kraft (Artikel 34 § 2 COTIF 1999). Die Änderungen der Anhänge zum Übereinkommen treten zwölf Monate nach Genehmigung durch die Hälfte der Mitgliedstaaten für alle Mitgliedstaaten in Kraft (Artikel 34 § 3 COTIF 1999). Die Bundesregierung spricht sich dafür aus, die Änderungen zu genehmigen. Damit die Änderungen durch die Bundesrepublik Deutschland genehmigt werden können, ist ein Vertragsgesetz erforderlich, da nach Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes bedürfen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 87e Absatz 5 Grundgesetz erforderlich, da das Vorhaben Auswirkungen auf den Schienenpersonennahverkehr hat.

Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen, Klarstellungen und Rechtsbereinigungen sowie Geschäftsordnungsangelegenheiten der internationalen zuständigen Gremien.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 31:

Lebenslagen in Deutschland - Fünfter Armuts- und Reichtumsbericht

Drucksache: 285/17

Seit 2001 wird in jeder Legislaturperiode auf empirischer Grundlage über die soziale Lage in Deutschland berichtet. Dabei werden auch die Wirksamkeit der geltenden Regelungen überprüft und neue Maßnahmen angeregt. In der Zusammenfassung des Berichtes heißt es dazu, der Armuts- und Reichtumsbericht beschäftige sich vorrangig mit dem unteren und oberen Ende der Verteilung in unserer Gesellschaft. Dabei dürfe die breite Mitte nicht aus dem Blick geraten. Der Anteil der Bevölkerung im mittleren Einkommensbereich im Berichtszeitraum sei stabil geblieben. Ebenfalls stabil sei der Anteil der Menschen, die materiellen Entbehrungen ausgesetzt sind. Der Anteil derjenigen, die wegen eines vergleichsweise niedrigen Einkommens als armutsgefährdet gelten, habe in den vergangenen Jahren etwa auf gleichem Niveau gelegen und habe sich zuletzt allenfalls leicht erhöht.

Dieser Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht reagiere darauf, dass volkswirtschaftliche Daten über Einkommen, Wachstum und Erwerbstätigkeit (wie das Bruttoinlandsprodukt oder die Arbeitslosenquote) nicht immer die differenzierte Lebenswirklichkeit in verschiedenen sozialen Gruppen, Berufen und Regionen widerspiegeln, und versuche auch konkrete Lebenslagen sowie subjektive Einschätzungen stärker in den Blick zu nehmen.

Auf der Entwicklung von Löhnen und unterschiedlichen Beschäftigungsformen liege ebenso ein besonderer Schwerpunkt, denn es sei anzunehmen, dass die Erwerbstätigkeit und deren Ausdifferenzierung auch in der Einschätzung des eigenen Status im Vergleich zu anderen eine zentrale Rolle spiele.

Die Zuwanderung schutzsuchender Menschen insbesondere im Jahr 2015 beschäftige Deutschland und Europa stark und werfe die Frage auf, was dies für Sozialsysteme, Arbeitsmarkt und Gesellschaft bedeute. Die Bewältigung der Integration sei eine große Herausforderung auch im Blick auf die Begrenztheit von Ungleichheiten.

An Hand verschiedener statistischer Auswertungen werden Indikatoren unter anderem für Arbeitsmarkt, Langzeitarbeitslosigkeit, Einkommensverteilung sowie Armutsquote und Mindestversicherungs- und Überschuldungsquoten und so weiter gebildet.

Auch die statistischen Verteilungen der Einkommen und Vermögen werden in Beziehung zu vorausgegangenen Erhebungen ausgewertet. Daraus werden dann Maßnahmen vorgeschlagen, die den sozialen Zusammenhalt und die Leistungsgerechtigkeit stärken sollen.

Strukturiert nach den einzelnen Aufgabenfeldern des Berichts werden die bereits getroffenen (gesetzgeberischen) Maßnahmen bewertet und weitere Aufgaben für die Zukunft beschrieben. Diese betreffen das Erwerbsleben und die leistungsgerechte Entlohnung, die zielgerichtete Unterstützung von Kindern und Familien, Bildungschancen, den Zugang zu den gesellschaftlich notwendigen Gütern und Dienstleistungen (Teilhabe), Alterssicherung, Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen, Gesundheit und Pflege, bezahlbaren Wohnraum sowie Schutz und Erwerbsmöglichkeit für Geflüchtete.

Ein eigenes Kapitel ist der demokratischen Teilhabe und Stärkung demokratischer Werte gewidmet. Der Bericht geht darauf ein, dass die politische Beteiligung bis hin zur Teilnahme an Wahlen bei Menschen mit geringem Einkommen deutlich geringer sei und in den vergangenen Jahrzehnten stärker abgenommen habe als bei Personen mit höherem Einkommen und der Mittelschicht. Auf politische Entscheidungen wirkten sie damit vergleichsweise weniger ein. Zudem werde seit einigen Jahren diskutiert, dass die Positionen der politischen Akteure zunehmend homogener geworden seien und Personen aus dem unteren Einkommensbereich sich vielfach in Entscheidungen nicht wiederfinden.

Die Ursachen für den Zusammenhang zwischen sozialer Lage und demokratischer Beteiligung seien komplex und ließen sich nicht auf einen einfachen Nenner bringen. Sie lägen teils außerhalb der Analysen und des Themenspektrums des vorliegenden Armutsberichtes.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen. Einzelheiten sind aus der **Drucksache 285/1/17** ersichtlich.

TOP 32:

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2015

Drucksache: 372/16, 666/16 sowie 320/17

Mit Vorlage der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung vom 10. Juni 2016 (Drucksache 372/16) bittet der Bundesminister der Finanzen den Bundesrat, die Entscheidung über die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2015 gemäß Artikel 114 Absatz 1 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Der Bundesrechnungshof hat die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Vermögensrechnung geprüft. Dabei wurden zum kassenmäßigen Ergebnis keine für die Entlastung wesentlichen Abweichungen zwischen den Rechnungen und den in den Büchern aufgeführten Beträgen festgestellt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2016 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes vom 14. November 2016 (Drucksache 666/16) und aus den weiteren Prüfungsergebnissen vom 25. April 2017 (Drucksache 320/17).

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes aufgrund der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

TOP 33:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein

COM(2017) 47 final; Ratsdok. 5671/17

Drucksache: 105/17 und zu 105/17

Mit dem Richtlinienvorschlag wird das Ziel verfolgt, die Standards für Fahranfänger anzuheben sowie die beruflichen Fähigkeiten der Fahrerinnen und Fahrer von Lastkraftwagen und Bussen, die ihren Beruf ausüben, in der gesamten EU auf dem neuesten Stand zu halten und zu verbessern. Insbesondere soll erreicht werden, die Fahrerinnen und Fahrer stärker für Gefahren zu sensibilisieren, um Risiken zu verringern und die Straßenverkehrssicherheit zu erhöhen. Außerdem sollen Standards für die beruflichen Fähigkeiten festgelegt werden, um einen fairen Wettbewerb in der gesamten EU zu gewährleisten.

Der Richtlinienvorschlag enthält folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Der Wortlaut der Ausnahmen soll geändert werden, damit sie klarer und mit den Ausnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 kohärent sind;
- Die Weiterbildung soll mindestens einen Kenntnisbereich im Zusammenhang mit der Straßenverkehrssicherheit umfassen; dieselben Kenntnisbereiche sollen sich innerhalb derselben Ausbildung nicht wiederholen. Ferner ist vorgesehen, dass die Ausbildung einen konkreten Bezug zur Arbeit des betreffenden Fahrers oder der betreffenden Fahrerin haben sowie aktuell und relevant sein muss;
- Die Mitgliedstaaten sollen die Möglichkeit erhalten, die Ausbildung mit anderen nach EU-Recht vorgeschriebenen Formen der Ausbildung zu kombinieren;
- Der Fahrerqualifizierungsnachweis soll für die sogenannten Grenzgänger verbindlich vorgeschrieben werden;
- Die Rechtsunsicherheit hinsichtlich der geltenden Mindestaltervorschriften für bestimmte Fahrzeugklassen soll beseitigt und damit eine EU-weite Anwendung der Mindestaltervorschriften gewährleistet werden;

- Es soll die Möglichkeit von E-Learning eingeräumt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 105/1/17** ersichtlich.

TOP 34:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation)

COM(2017) 10 final; Ratsdok. 5358/17

Drucksache: 145/17 und zu 145/17

Der Verordnungsvorschlag hat zum Ziel, die derzeit geltende e-Datenschutz-Richtlinie 2002/58/EG durch eine neue Verordnung zu ersetzen, mit der - als Lex specialis - die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) im Hinblick auf elektronische Kommunikationsdaten präzisiert und ergänzt werden soll.

Der Verordnungsvorschlag umfasst im Wesentlichen folgenden Regelungen:

- der Anwendungsbereich soll auf neue internetbasierte Kommunikationsdienste (so genannte Over-The-TOP-Kommunikationsdienste (OTT-Dienste)) erweitert werden. Die Regelungen sollen künftig auch für Mailedienste wie GMX, Sofortnachrichtendienste wie WhatsApp, Kommunikationen über soziale Netzwerke wie Facebook sowie für Internet- und Videotelefoniedienste wie Skype gelten;
- die Vertraulichkeit der Inhalte als auch der Metadaten (zum Beispiel Anrufzeitpunkt, Standortdaten) einer elektronischen Kommunikation sollen weiter wie bisher geschützt werden. Es sollen jedoch die Möglichkeiten für Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste erweitert werden, Metadaten zu verarbeiten und zusätzliche Dienste anzubieten, wenn eine Einwilligung der Nutzer vorliegt;
- die Regelungen zum Schutz vor Cookies und anderen Instrumenten, die bestimmte Informationen über einen Computernutzer sammeln, sollen angepasst werden. Für Cookies, die keine Gefährdung der Privatsphäre darstellen, soll künftig keine Einwilligung mehr erforderlich sein;
- Softwareanbieter sollen verpflichtet werden, ihre Software (zum Beispiel Browser) so zu konfigurieren, dass der Nutzer die Speicherung von Informationen auf seinem Endgerät oder die Verarbeitung von Informationen,

die auf diesem Endgerät gespeichert sind, verhindern kann. Der Nutzer soll bei der Installation der Software auf verschiedene Optionen bei den Datenschutzeinstellungen hingewiesen werden und sodann eine Auswahl treffen;

- zur Verbesserung des Schutzes gegen Spam sollen alle Formen der Direktwerbung (E-Mails, SMS, automatische und künftig auch persönliche Werbeanrufe) grundsätzlich nur nach vorheriger Einwilligung des Nutzers zulässig sein; bei Marketinganrufen soll künftig entweder die Rufnummernanzeige eingeschaltet sein oder durch eine besondere Vorwahl angezeigt werden, dass es sich um einen Werbeanruf handelt.

Die vorgeschlagene Verordnung soll gleichzeitig mit der Datenschutz-Grundverordnung ab Mai 2018 gelten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 145/1/17** ersichtlich.

TOP 35:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

COM(2016) 799 final

Drucksache: 213/17 und zu 213/17

Die Kommission beabsichtigt, mit dem Verordnungsvorschlag in Rechtsakten aus der Zeit vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon die bestehenden Bestimmungen, die nach dem Komitologiebeschluss unter das Regelungsverfahren mit Kontrolle fallen, an das System der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV oder der Durchführungsrechtsakte nach Artikel 291 AEUV anzupassen.

Es sollen insgesamt 168 Rechtsakte an die Artikel 290 und 291 AEUV geändert werden. Diese entstammen den Bereichen Klimapolitik, Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien, Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz, Beschäftigung, Soziales und Integration, Energie, Umwelt, Statistik, Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion, Binnenmarkt, Industrie Unternehmertum sowie kleine und mittlere Unternehmen, Justiz und Verbraucher, Mobilität und Verkehr, Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Steuern und Zollunion.

Die Kommission schlägt vor, das Regelungsverfahren mit Kontrolle grundsätzlich durch delegierte Rechtsakte nach Artikel 290 AEUV zu ersetzen. In 27 Fällen werden Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 291 AEUV vorgeschlagen.

Die Kommission hält in dem Vorschlag an ihrer Auffassung fest, dass eine unbestimmte Dauer der Befugnisübertragung gerechtfertigt ist. Im Rahmen des Vorschlags wird in einigen Fällen - wie bisher auch - das Dringlichkeitsverfahren vorgesehen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 213/1/17** ersichtlich.

TOP 36:

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2017 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2017 - RWBestV 2017)

Drucksache: 349/17

Mit der Rentenwertbestimmungsverordnung sollen der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) nach den Vorschriften des SGB VI für den Zeitraum ab 1. Juli 2017 bestimmt werden.

Durch Vervielfältigung des aktuellen Rentenwerts mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor ergibt sich der individuelle Monatsbetrag einer Rente. Seine Festsetzung richtet sich jedoch nicht allein nach der Lohn- und Gehaltsentwicklung bei den Arbeitnehmern, sondern es sollen auch grundsätzlich die Veränderungen bei den Aufwendungen für die Altersversorgung sowie beim Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern Berücksichtigung finden. Der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2016 wird bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts ebenso berücksichtigt wie der Nachhaltigkeitsfaktor, der mit 0,9986 ermittelt wurde und die Veränderung beim Verhältnis von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern ausdrückt.

In den alten Ländern haben sich die Bruttolöhne und -gehälter nach der Systematik der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Jahr 2016 gegenüber dem Jahr 2015 um 2,06 Prozent erhöht. Auf dieser Basis und unter Berücksichtigung der genannten übrigen Faktoren ergibt sich ein aktueller Rentenwert von 31,03 Euro, was einem Anpassungssatz von 1,9 Prozent entspricht.

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) berücksichtigt die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter in den neuen Ländern im Jahr 2016 gegenüber dem Jahr 2015 um 3,74 Prozent. Der durchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung in den Jahren 2015 und 2016, die Höhe des Altersvorsorgeanteils und der Nachhaltigkeitsfaktor sind bundeseinheitliche Werte. Insoweit gelten für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) die gleichen Werte wie bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts. Auf dieser Basis erhöht sich der bis zum 30. Juni 2017 maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2017 auf 29,69 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 3,59 Prozent.

Da sich der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte in dem Maße verändert, in dem sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert, erhöht sich auch hier um 1,9 Prozent der maßgebende Wert auf 14,33 Euro. Gleiches gilt für den allgemeinen Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte. Dieser erhöht sich nach dem 1. Juli 2017 auf 13,69 Euro.

In der Verordnung werden darüber hinaus die Anpassungsfaktoren für die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten und in den neuen Ländern bestimmt.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt darüber hinaus, eine EntschlieÙung zu fassen, die die Bundesregierung auffordern soll, die Sonderregelung des § 131b Satz 1 SGB III zur dreijährigen Finanzierung von Altenpflegeumschulungen durch die Bundesagentur für Arbeit bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 349/1/17** ersichtlich.

TOP 37:

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (23. KOV-Anpassungsverordnung 2017 - 23. KOV-AnpV 2017)

Drucksache: 348/17

Ziel der Verordnung ist es, die Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anzuheben.

Nach § 56 BVG sind die laufenden Rentenleistungen und der Bemessungsbetrag durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem Vomhundertsatz anzupassen, in dem sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. Diese werden mit Wirkung vom 1. Juli 2017 um 1,9 vom Hundert erhöht. Die Anpassung des Bemessungsbetrages nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a BVG um 2,06 vom Hundert entspricht der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung in den alten Bundesländern.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 38:

Neunundvierzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Neunundvierzigste Anrechnungsverordnung - 49. AnrV)

Drucksache: 327/17

Nach den §§ 33 und 41 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ist bei einer Anpassung der laufenden Rentenleistungen nach § 56 BVG eine Anrechnungs-Verordnung zu erlassen, die die Werte für die Ermittlung der zustehenden Ausgleichs- und Elternrenten durch Rechtsverordnung festlegt. Die vorliegende Verordnung beruht auf dem in der KOV-Anpassungsverordnung 2017 festgesetzten Bemessungsbetrag und berücksichtigt die ab 1. Juli 2017 geltenden vollen Ausgleichs- und Elternrenten.

Für die als Anlage der Verordnung beigegebene Tabelle über das nunmehr anzurechnende Einkommen für die zustehende Ausgleichs- und Elternrente ist der vorgenannte Bemessungsbetrag maßgebend. Von diesem Wert werden die Freibeträge für Beschädigte und die Einkommensgrenzen für erwerbsunfähige Beschädigte jeweils für Einkünfte aus gegenwärtiger Tätigkeit sowie für übrige Einkünfte abgeleitet. Dementsprechend beträgt ab 1. Juli 2017 der monatliche Freibetrag bei Beschädigten und Waisen für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 477 Euro und für übrige Einkünfte 207 Euro, der Freibetrag bei Witwen und Eltern für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 368 Euro und für übrige Einkünfte 138 Euro sowie die Einkommensgrenzen für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 2 646 Euro und für übrige Einkünfte 1 588 Euro.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 39:

Siebzehnte Verordnung zur Änderung saattgutrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 277/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Durchführungsrichtlinie (EU) 2016/317 der Kommission vom 3. März 2016 zur Änderung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG und 2002/57/EG des Rates im Hinblick auf das amtliche Etikett von Saatgutpackungen (ABl. L 60 vom 5.3.2016, S. 72) hat die EU-Kommission die saattgutrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften geändert. Diese EU-Richtlinie ist bis zum 31. März 2017 in das nationale Recht umzusetzen. Die Durchführungsrichtlinie (EU) 2016/2109 der Kommission vom 1. Dezember 2016 zur Änderung der Richtlinie 66/401/EWG hinsichtlich der Aufnahme neuer Arten und der botanischen Bezeichnung der Art *Lolium x boucheanum* Kunth (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 59) erfordert eine Korrektur des saattgutrechtlichen Artenverzeichnisses bezüglich der Bezeichnung von *Lolium x boucheanum* Kunth. Weitere Änderungen dienen der Qualitätssicherung hinsichtlich des Besatzes des Saatgutes mit Unkrautsamen von Kleewürger und Kreuzkraut.

Der vorstehend aufgezeigte Änderungsbedarf wird mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Mit der Änderung soll erreicht werden, dass bei der Qualitätssicherung von Erhaltungsmischungen mit Kreuzkrautarten zwischen einheimischen und invasiven Arten differenziert wird.

Die **Empfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** ist aus **Drucksache 277/1/17** ersichtlich.

TOP 40:

Verordnung über das Verfahren zur Anmeldung einer Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituerter (Prostitutionsanmeldeverordnung - ProstAV)

Drucksache: 374/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Am 1. Juli 2017 wird das Prostituiertenschutzgesetz in Kraft treten, welches das Ziel verfolgt, die in der Prostitution tätigen Menschen zu schützen, ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken und die Kriminalität in der Prostitution zu bekämpfen. Kernelemente sind die Einführung einer Erlaubnispflicht für Betreiber eines Prostitutionsgewerbes und die Einführung einer Meldepflicht für Prostituierte.

Wegen der länderübergreifenden Wirkungen des Anmeldeverfahrens und zur Ermöglichung der Datenübermittlung auch zwischen Behörden verschiedener Länder sind zu bestimmten Einzelheiten des Anmelde- und Datenübermittlungsverfahrens bundeseinheitliche Regelungen erforderlich.

§ 36 Absatz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die Einzelheiten des Anmeldeverfahrens und der Datenübermittlung regelt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Hinsichtlich der Datenübermittlung zwischen beteiligten Behörden im Zusammenhang mit der Anmeldebescheinigung sprechen sich der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Wirtschaftsausschuss** übereinstimmend dafür aus, dass Daten von der für die Ausstellung zuständigen Behörde nicht aktiv und auf Vorrat, sondern nur anlassbezogen auf Ersuchen der Behörden, die für weitere Tätigkeitsorte angegeben worden sind, übermittelt werden. Während die Festschreibung der Datenübermittlung mittels standardisierter elektronischer Datenaustauschverfahren ausdrücklich begrüßt wird, wird es dennoch übereinstimmend als zwingend erforderlich angesehen, bundeseinheitlich geltende Standards konkret zu bezeichnen und verbindlich festzuschreiben; aus Sicht des **Wirtschaftsausschusses** sollte darüber hinaus auch festgelegt werden, dass der Bund sämtliche Kosten des Datenübermittlungsverfahrens zu tragen habe. Bezüglich der bislang vorgesehenen Übergangslösung bis zur Einrichtung eines standardisierten Datenübermittlungsverfahrens (Übermittlung über verwaltungsinterne Kommunikationsnetze oder in Papierform), empfiehlt der federführende **Ausschuss für Frauen und Jugend** auf die Papierform zu verzichten und ausschließlich mit Hilfe des verschlüsselten Versands zu übermitteln, während der **Wirtschaftsausschuss** den Weg über verwaltungsinterne Kommunikationsnetze als akzeptabel erachtet und diesen auch als zusätzliche Möglichkeit über die Befristung hinaus eröffnen will.

Weitere Änderungsbegehren des **federführenden Ausschusses für Frauen und Jugend** betreffen die formale Ausgestaltung von Anmeldebescheinigung und Aliasbescheinigung sowie die Anforderungen an das Lichtbild. Weiter soll eine Regelung zur Einziehung der Anmelde- beziehungsweise Aliasbescheinigung im Falle einer Untersagung der Prostitutionstätigkeit eingeführt werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** spricht sich dafür aus, dass die vorgesehenen bundeseinheitlichen Vordrucke für die Anmelde- und Aliasbescheinigungen kostenfrei von der Bundesdruckerei zur Verfügung gestellt werden.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 374/1/17** zu entnehmen.

TOP 41:

Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz (Prostitutions-Statistikverordnung - ProstStatV)

Drucksache: 375/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Am 1. Juli 2017 wird das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft treten, welches das Ziel verfolgt, die in der Prostitution tätigen Menschen zu schützen, ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken und die Kriminalität in der Prostitution zu bekämpfen. Das Gesetz führt erstmals Vorgaben für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes und für die Prostitutionstätigkeit ein. Kernelemente sind die Einführung einer Erlaubnispflicht für Betreiber eines Prostitutionsgewerbes und die Einführung einer Meldepflicht für Prostituierte.

Derzeit liegen keine oder nicht belastbare statistische Angaben zum Prostitutionsgewerbe vor. Zu Fallzahlen sind nur wenige Schätzungen verfügbar, die teilweise stark voneinander abweichen.

Da das Fehlen von Daten und statistischen Erkenntnissen die fachliche Diskussion in den letzten Jahren erheblich erschwert hat, sieht das Prostituiertenschutzgesetz vor, über bestimmte Sachverhalte im Zusammenhang mit der Erlaubnis und der Anmeldung eines Prostitutionsgewerbes Erhebungen als jährliche Bundesstatistik durchzuführen.

§ 36 Absatz 3 in Verbindung mit § 35 Prostituiertenschutzgesetz ermächtigt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zu erlassen, die nähere Vorschriften zur Führung einer Bundesstatistik regelt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Übereinstimmend sprechen sich der **Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** dafür aus, das Erhebungsmerkmal in § 2 Nummer 3 ProstStatV in seiner Formulierung an den entsprechenden Wortlaut des Prostituiertenschutzgesetzes anzupassen.

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** fordert darüber hinaus, § 9 Absatz 2 der Verordnung, welcher vorsieht, dass fachlich zuständige oberste Bundes- und Landesbehörden vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Landesämtern Daten erhalten können, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, aus datenschutzrechtlichen Gründen zu streichen.

Ferner empfiehlt der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend**, eine Entschlieung zu fassen, die feststellt, dass die Ausfuhren, wann ein Betriebskonzept gegen das ProstSchG verstot (definiert im zweiten Absatz der Begrundung zu § 3 Nummer 3 Buchstabe b ProstStatV), nicht zum Anwendungsbereich dieser Verordnung gehort und dementsprechend nicht zu berucksichtigen ist.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 375/1/17** zu entnehmen.

TOP 42:

Achtzehnte Verordnung zur Änderung von Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes

Drucksache: 282/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung sollen zwölf weitere neue psychoaktive Stoffe (NPS) in die Anlagen I und II des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) aufgenommen werden. Die Besonderheit von NPS besteht darin, dass es sich hierbei um vorher noch nicht bekannte oder bisher noch nicht in den Verkehr gebrachte Stoffe oder Zubereitungen handelt. Bei elf dieser Stoffe hat sich der Sachverständigenausschuss für Betäubungsmittel gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BtMG für eine Aufnahme in das BtMG ausgesprochen. Bezüglich eines weiteren Stoffes (Acetylfentanyl) wurde bei der 59. Sitzung der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen (Commission on Narcotic Drugs - CND) am 18. März 2016 beschlossen, diesen in das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe aufzunehmen. Die Aufnahme dieses Stoffes in das BtMG beruht auf § 1 Absatz 4 BtMG.

Des Weiteren sollen bei vier Stoffen der Anlage I des BtMG deren Bezeichnungen um aktuelle Trivialnamen ergänzt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Innenausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 43:

Verordnung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration

Drucksache: 359/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung sollen drei EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt werden. Die legale Migration zu Zwecken der Erwerbstätigkeit soll gestärkt werden, was mittel- und langfristig dem Wirtschaftsstandort Deutschland zu Gute kommen soll. Hierzu wird unter anderem ein neuer Aufenthaltstitel für Studenten, Forscher und unternehmensintern Transferierte (ICT) eingeführt, Regelungen hinsichtlich der Zulassung von Forschungseinrichtungen angepasst und Gebührentatbestände für die ICT-Karten eingeführt. Ferner werden die Voraussetzungen für Arbeitserlaubnisse an visumsfrei aufhältige Drittstaatsangehörige zur Saisonarbeit neu gefasst und der Arbeitgeber soll künftig den Antrag auf Erteilung einer Saison-Arbeitserlaubnis bei der Bundesagentur für Arbeit stellen.

II. Zum Gang der Beratungen

Die Verordnung wurde dem Bundesrat zum zweiten Mal zugeleitet. Im März 2017 hatte der Bundesrat der Verordnung mit vier Änderungsmaßgaben zugestimmt (BR-Drucksache 10/17 (Beschluss)). Mit einem dieser Änderungswünsche wollte er gewährleisten wissen, dass die Ausländerbehörden melderechtliche Auskunftssperren kennen und diese nicht unbeabsichtigt unterlaufen können. Daher forderte er eine Ergänzung der Ausländerdatei.

Da diese Änderung nicht die Umsetzung der Richtlinien zur Arbeitsmigration betreffe, sei diese nicht von der Verordnungsermächtigung gedeckt. Daher sah sich die Bundesregierung an der Verkündung der Verordnung gehindert und leitet die im Übrigen nach den Wünschen des Bundesrates geänderte Verordnung erneut zur Zustimmung zu.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **Innenausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 44:

Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV)

Drucksache: 242/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit dem Regelungsvorhaben werden Vorgaben zur Errichtung und dem Betrieb für Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider aufgestellt, die Gefahren für die menschliche Gesundheit, insbesondere auf Grund einer Legionellenexposition aus diesen Anlagen, vermeiden sollen. Die Verordnung soll den einheitlichen Vollzug ermöglichen, indem der Stand der Technik festgelegt wird. Die zuständigen Behörden erhalten durch Anzeige- und Informationspflichten der Betreiber Informationen über die Anzahl überwachungspflichtiger Anlagen und deren Maßnahmen bei Überschreitung von Prüf- und Maßnahmewerten.

Legionellen können bei Menschen schwere Lungenentzündungen verursachen, die auch tödlich verlaufen können. Eine der Ansteckungsursachen können Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider sein, wenn diese nicht hygienisch einwandfrei betrieben werden. Wenn sich in diesen Fällen in den Anlagen Legionellenkolonien bilden können, besteht die Gefahr, dass sich Menschen anstecken, wenn diese Legionellen durch Ausbringung von Wassertröpfchen (Aerosole) in die Umwelt gelangen und von Menschen eingeatmet werden.

Von den Regelungen betroffen sind etwa 30 000 nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Für diese Anlagen existieren zwei VDI-Richtlinien, die den Stand der Technik darstellen und deren Inhalte in Bezug auf Legionellen übernommen werden. Darüber hinaus betreffen die Vorgaben der Verordnung auch teilweise genehmigungsbedürftige Anlagen (etwa 10 000 Anlagen), wie z. B. auch die Kühltürme, die bei Großkraftwerken der Stromerzeugung zum Abtransport der Prozesswärme verwendet werden.

Die Verordnung beinhaltet im Wesentlichen folgende Regelungen:

- bestimmte Vorgaben zur Errichtung der Anlage, um Wachstum von Mikroorganismen wie Legionellen vorzubeugen,

- Vornahme regelmäßiger Überprüfungen der Anlage sowie mikrobiologische Laboruntersuchungen des Nutzwassers,
- Ergreifung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Überschreiten bestimmter Prüf- oder Maßnahmewerte (z. B. Biozideinsatz),
- Pflicht zur Dokumentation dieser Maßnahmen im Betriebstagebuch und
- Anzeigepflicht bei Inbetriebnahme, Änderung oder Stilllegung sowie
- Überwachungspflichten, die den Ländern obliegen.

Der Bundesrat hatte in einer EntschlieÙung vom 14. Februar 2014 (BR-Drucksache 795/13 - Beschluss -) die Bundesregierung nach Schadensfällen, die mit den von der Verordnung erfassten Anlagen in Verbindung gebracht wurden, aufgefordert, eine entsprechende Verordnung vorzulegen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Die Vorlage wurde in den beteiligten Ausschüssen des Bundesrates teilweise kontrovers diskutiert, was nicht nur in gegensätzlichen Empfehlungen, sondern auch in Widersprüchen gegen Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses zum Ausdruck kommt.

Insbesondere sind hier zu nennen die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses, kleinere Nassabscheider vom Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen, da hier von Gefährdungen nicht auszugehen sei. Dem widerspricht der Umweltausschuss mit der Begründung, dass es bisher keine gesicherten Erkenntnisse über das fehlende Gefährdungspotenzial solcher Anlagen gebe und diese deshalb im Anwendungsbereich verbleiben müssten.

Weitere Empfehlungen betreffen das Inkrafttreten der Verordnung. Der Wirtschaftsausschuss empfiehlt, die gesamte Verordnung erst sechs Monate nach der Verkündung in Kraft treten zu lassen, der Umweltausschuss hingegen empfiehlt ein um ein Jahr späteres Inkrafttreten der Vorschrift zu den Anzeigepflichten (§ 13).

Im Übrigen sind die Änderungsvorschläge technischer Natur und sollen der Zielsetzung der Verordnung noch besser Rechnung tragen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 242/1/17** verwiesen.

TOP 45:

Verordnung zur Änderung der Anlage 1 Anhang 2 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (Vierzehnte Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens)

Drucksache: 309/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Das sogenannte ATP-Übereinkommen regelt die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel in hierfür geeigneten Transportbehältnissen. In dem überwiegend technischen Regelwerk werden Prüfungsanforderungen an unterschiedliche Typen wärmegeämmter Beförderungsmittel (z. B. Lkw, Sattelanhänger, Container, Güterwaggons etc.) und deren Kühl- oder Heizanlagen festgelegt. Ferner werden die Temperaturbedingungen für einzelne leicht verderbliche Lebensmittel beschrieben und, daraus abgeleitet, die Verwendung konkreter Typen von Beförderungsmitteln bei internationalen Beförderungen vorgeschrieben.

Nach Artikel 18 Absatz 1 des ATP kann jede Vertragspartei Änderungen dieses Übereinkommens anregen. Es obliegt dann den anderen Vertragsparteien des ATP, innerhalb bestimmter Fristen zu entscheiden, ob sie diese Änderungen akzeptieren. Der hier in Rede stehende Entwurf enthält Änderungen der Anlage 1, Anhang 2 des ATP. Geändert wird unter anderem ein Berechnungsverfahren, um die Wärmedämmung der Beförderungsmittel und damit ihre Eignung zum Transport leicht verderblicher Lebensmittel zu ermitteln. Hieraus resultieren einige Folgeänderungen und inhaltliche Klarstellungen.

Diese Änderungen wurden allen Vertragspartnern am 6. April 2016 übermittelt. Deutschland hat gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen fristgerecht am 28. Juni 2016 die Erklärung abgegeben, dass beabsichtigt sei, die Änderungsvorschläge anzunehmen, die für eine Annahme erforderlichen Voraussetzungen in Deutschland jedoch noch nicht erfüllt seien. Die Änderungsvorschläge gelten spätestens am 6. Juli 2017 als angenommen, wenn Deutschland nicht bis dahin Einspruch einlegt.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 46:

Verordnung über das Verfahren zur Auskunft über Kundendaten nach § 112 des Telekommunikationsgesetzes (Kundendatenauskunftsverordnung - KDAV)

Drucksache: 283/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wurde mit § 112 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium der Verteidigung eine Rechtsverordnung für das automatisierte Auskunftsverfahren zu erarbeiten und mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Der Koalitionsausschuss hat sich am 13. April 2016 auf ein Maßnahmenpaket zur Terrorismusbekämpfung geeinigt und in diesem Rahmen nochmals die Erforderlichkeit der Schaffung der Rechtsverordnung nach § 112 Absatz 3 TKG verdeutlicht. Diese soll den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden in den Bestandsdaten der Telekommunikationsgesellschaften die automatisierte Suche auch mit unvollständigen Namensbestandteilen sowie abweichenden Schreibweisen ermöglichen. Zudem soll aus Datenschutzgründen eine Höchstgrenze der gemeldeten Treffer festgesetzt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Neben einer Änderung klarstellenden Inhalts des **Rechtsausschusses** empfehlen der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 283/1/17**.

TOP 47:

Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung - NELEV)

Drucksache: 350/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die neue Verordnung regelt die Verfahren zum Nachweis der Einhaltung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen im Sinne des § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie. Sie dient damit auch der Vermeidung einer Regelungslücke vor dem Hintergrund der bis Ende Juni 2017 befristeten Anwendbarkeit der Systemdienstleistungsverordnung vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1734), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108) geändert worden ist).

Insgesamt soll mit der neuen Verordnung die bisherige Praxis, die Konformität von Erzeugungsanlagen und Anlagen zur Speicherung von Elektrizität mit den in den technischen Regelwerken geforderten elektrotechnischen Eigenschaften nachzuweisen, aufgegriffen und rechtssicher gestaltet werden. Dabei wird allgemein die Pflicht für einen Nachweis über die Einhaltung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen im Sinne des § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes gefordert. Zur konkreten Ausgestaltung des Nachweisprozesses (z. B. zu Messvorschriften für unterschiedliche Technologien) werden keine Anforderungen festgelegt. Dies soll wie bisher im Rahmen der technischen Selbstverwaltung der Wirtschaft erfolgen.

Die Verordnung ist technologie-neutral formuliert. Damit wird sichergestellt, dass sich die Anforderungen grundsätzlich auf alle Technologien beziehen. Lediglich Anlagen, die an die Niederspannungsebene angeschlossen werden, werden von bestimmten Zertifizierungspflichten ausgenommen.

Daher werden Erzeugungsanlagen des Typs A (Maximalkapazität > 0,8 Kilowatt) von den Vorgaben der NELEV nicht berührt. Erzeugungsanlagen des Typs C (Maximalkapazität > 50 Megawatt) werden in Deutschland in der Regel nicht angeschlossen und werden daher ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die vorliegende Verordnung betrifft hingegen Anlagen des Typs B (Maximalkapazität > 1 Megawatt) und D (Maximalkapazität > 70 Megawatt). Bei der

Zulassung sämtlicher Erzeugungsanlagen des Typs B, die oberhalb der Niederspannungsebene angeschlossen werden, müssen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 NELEV künftig zertifizierte Nachweisdokumente beigebracht werden. Verlangt ein Netzbetreiber von Betreibern von Erzeugungsanlagen des Typs D im Rahmen der Zulassung dieser Anlagen Simulationsmodelle, müssen diese künftig gemäß § 2 Absatz 1 und 3 NELEV von akkreditierten Zertifizierungsstellen überprüft werden.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit Änderungen zuzustimmen.

Danach sollen an Hersteller von Erzeugungsanlagen, die individuell für einen Einsatzort gefertigt werden, keine unverhältnismäßigen Anforderungen an die Nachweispflicht gestellt werden.

Des Weiteren soll für Erzeugungsanlagen, die bisher nicht von den Zertifizierungsanforderungen der Systemdienstleistungsverordnung betroffen waren, ein späterer Inkrafttretenszeitpunkt gelten.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 350/1/17**.

TOP 48:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neuregelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes (Wohngeld-Verwaltungsvorschrift - WoGVwV)

Drucksache: 284/17

I. Zum Inhalt der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung dient der Überarbeitung der geltenden Wohngeld-Verwaltungsvorschrift 2016.

Die neue Wohngeld-Verwaltungsvorschrift (WoGVwV) berücksichtigt dabei zum einen die Umstellung der Pflegestufen auf Pflegegrade zum 1. Januar 2017 durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 und die verlängerten Steuererklärungsfristen mit Wirkung vom 1. Januar 2017 durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016.

Zum anderen sollen in der neuen WoGVwV die im Zuge des Arbeitsprogramms "Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung" erarbeiteten Vorschläge aus dem Projekt "Einfacher zum Wohngeld" und mit der Entgeltbescheinigung nach der Entgeltbescheinigungsverordnung ein Vorschlag aus dem Eckpunktebeschluss des Bundeskabinetts zum Bürokratieabbau vom 11. Dezember 2014 umgesetzt werden.

Die neue WoGVwV soll noch im Jahr 2017 in Kraft treten.

Das WoGG wird gemäß Artikel 104a Absatz 3, Artikel 85 Grundgesetz in Verbindung mit § 32 WoGG im Auftrag des Bundes durch die Länder ausgeführt. Um eine bundeseinheitliche Durchführung des Gesetzes zu gewährleisten, hat die Bundesregierung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen, für die nach Artikel 85 Absatz 2 des Grundgesetzes die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** und der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 85 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.